

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 28. November 1994 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

A. Zielsetzung

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits soll im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Moldau das am 18. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der ehemaligen UdSSR andererseits ersetzen.

Mit dem Partnerschaftsabkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert, die Anstrengungen der Republik Moldau beim Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft unterstützt, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in der Republik Moldau gefördert und die von der Republik Moldau angestrebte Aufnahme von Verhandlungen über die Errichtung einer Freihandelszone vorbereitet und erleichtert werden.

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Schlußakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa definiert sind, sowie die Beachtung der Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie z. B. in den Dokumenten der KSZE-Konferenz in Bonn aufgestellt worden sind, sind wesentliche Bestandteile des Partnerschaftsabkommens. Dies hat zur

Fristablauf: 26. 09. 97

Folge, daß bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen eine sofortige Kündigung – im Dringlichkeitsfall ohne vorherige Konsultationen – möglich ist.

Die wichtigsten Elemente der Zusammenarbeit sind die vertraglich bindende Beseitigung der bisher nur autonom aufgehobenen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, weitere Bestimmungen zur Erleichterung des Warenverkehrs, ein Verbot der Diskriminierung der Arbeitnehmer der Vertragsparteien im Arbeits- und Sozialrecht, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften und Regeln über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich, wobei der Zusammenarbeit im Energie-, Umwelt- und Verkehrssektor besondere Priorität zukommt, sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

B. Lösung

Das Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

- Eine vertragliche Institutionalisierung des politischen Dialogs auf hoher Ebene.
- Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte sowie die Einhaltung der Grundsätze der Marktwirtschaft sind zum Vertragsbestandteil erhoben worden. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt die andere Vertragspartei, geeignete Maßnahmen zu treffen, zu denen auch eine Kündigung des Abkommens zählt. In dringenden Fällen kann der Vertragspartner auch ohne Konsultation des Kooperationsrates geeignete Maßnahmen treffen.
- Da es sich bei dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen um ein nicht-präferentielles Abkommen handelt, wird die Republik Moldau handelspolitisch sonstigen Drittländern auf der Grundlage des Meistbegünstigungsprinzips gleichgestellt. Das Abkommen enthält kein generelles Verbot für Zollerhöhungen, die weiterhin möglich bleiben. Die im Dezember 1993 durch die Europäische Gemeinschaft erfolgte autonome Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen im gewerblichen Sektor und Agrarbereich wird vertraglich festgeschrieben.
- Das bestehende Verbot für Arbeitnehmer aus dem Ausland, eine Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen (Anwerbestopp) bleibt unberührt. Hinsichtlich der Entlohnung, der Entlassung und der Arbeitsbedingungen bemühen sich die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer eigenen Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß legal beschäftigte Staatsangehörige der Republik Moldau nicht wegen ihrer Staatsangehörigkeit benachteiligt werden. Eine volle Gleichstellung im Arbeits- und Sozialrecht ist nicht vorgesehen.
- Für die Errichtung einer Niederlassung einer Gesellschaft und die Ausübung der Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen aus den EU-Mitgliedstaaten räumt die Republik Moldau Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung ein, wobei die günstigere Regelung vorgeht. Bestimmte Tätigkeiten sind von der Inländerbehandlung ausgenommen.
- Für die Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen aus der Republik Moldau gewährt die Gemeinschaft die

gleiche Behandlung wie gegenüber sonstigen Drittländern. Für die Ausübung der Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften räumt die Gemeinschaft Inländerbehandlung und für die Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen Meistbegünstigung ein.

Das jeweils eingesetzte Personal muß mit Ausnahme des Schlüsselpersonals aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Niederlassung erfolgt.

Für die Tätigkeit von Selbständigen enthält das Abkommen keine Regelungen, für sie gilt das Recht des jeweiligen EU-Mitgliedstaates.

- Die Vertragsparteien verpflichten sich, schrittweise die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften der Gemeinschaft oder der Republik Moldau zu erlauben.
- Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit soll das zur Unterstützung des Reformprozesses der Neuen Unabhängigen Staaten im Dezember 1990 beschlossene und 1996 erneuerte besondere Programm TACIS weitergeführt werden. Andere Finanzhilfen sieht das Abkommen nicht vor.
- Ein Beitritt der Republik Moldau zur Europäischen Gemeinschaft ist nicht vorgesehen. Die Europäische Gemeinschaft ist bereit, ab 1998 Konsultationen mit der Republik Moldau aufzunehmen, um zu prüfen, ob die Fortschritte im Bereich der wirtschaftlichen Reformen eine Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluß eines Freihandelsabkommens erlauben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Neue finanzielle Verpflichtungen begründet das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit nicht. Die finanzielle Hilfe zugunsten der Republik Moldau wird über das TACIS-Programm fortgeführt. Maßgebend für das TACIS-Budget ist der in der TACIS-Verordnung 1996 festgelegte Budgetrahmen für den Zeitraum 1996 bis 1999.

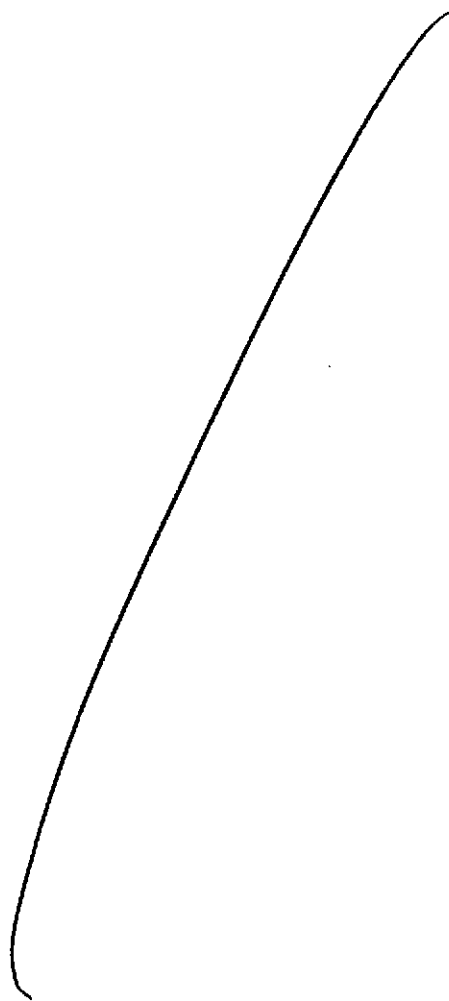
2. Vollzugaufwand

Bei der Durchführung des Abkommens entstehen durch die vorgesehenen Konsultationen und durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich administrative Kosten für die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten.

E. Sonstige Kosten

Merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet. Für kleine und mittlere Unternehmen ist das Abkommen kostenneutral.



Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen über Partnerschaft
und Zusammenarbeit vom 28. November 1994
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Moldau andererseits

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (411) – 680 13 – Ab 36/97

Bonn, den 15. August 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

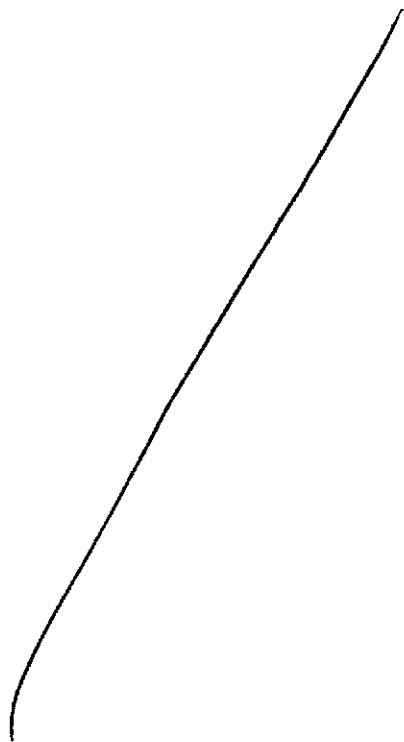
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 28. November 1994 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist vom Auswärtigen Amt und vom Bundesministerium für Wirtschaft gemeinsam erstellt worden.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 26. 09. 97



Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen über Partnerschaft
und Zusammenarbeit vom 28. November 1994
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Moldau andererseits**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 28. November 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits sowie den der Schlußakte vom gleichen Tag beigefügten Erklärungen und Briefwechseln wird zugestimmt. Das Abkommen, die Schlußakte und die ihr beigefügten Erklärungen und Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit nach seinem Artikel 105 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem dieses Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Das Abkommen führt in den nächsten Jahren zu folgenden Belastungen:

1. Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (das sind insbesondere der Kooperationsrat und der Parlamentarische Kooperationsausschuß) fallen während der Laufzeit des Abkommens Verwaltungskosten an. Das sind insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Post- und Fernmeldegebühren und Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen und für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Jede Vertragspartei trägt ihre Kosten.
Eine Schätzung dieser Ausgaben ist zu Beginn der Laufzeit des neuen Abkommens nicht möglich.
2. Die durch das Abkommen vertraglich konsolidierte Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen wird in der nächsten Zeit kaum zu einer stärkeren Einfuhrzunahme auf Seiten der Gemeinschaft führen, weil in der Republik Moldau in den meisten Wirtschaftsbereichen erst wettbewerbsfähige Exportstrukturen entwickelt werden müssen. Angesichts des geringen Anteils der moldauischen Einfuhr an der deutschen Gesamteinfuhr sind deshalb – auch wenn es im Einzelfall zu Preisveränderungen kommen sollte – merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, vorerst nicht zu erwarten.
3. Das Partnerschaftsabkommen selbst begründet keine neuen finanziellen Verpflichtungen und weist darauf hin, daß die Finanzhilfe für die Republik Moldau im Rahmen des für die NUS-Länder bis 1999 beschlossenen Programms der Finanzhilfe – TACIS-Programm – gewährt wird.

Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Portugiesische Republik,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft, im folgenden „die Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

die Republik Moldau

andererseits,

eingedenk der Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau sowie der den Vertragsparteien gemeinsamen Werte,

in der Erkenntnis, daß die Gemeinschaft und die Republik Moldau diese Bindungen stärken und eine Partnerschaft und eine Zusammenarbeit beginnen wollen, wodurch die Beziehungen gestärkt und erweitert werden, die in der Vergangenheit, vor allem mit dem am 18. Dezember 1989 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, hergestellt wurden,

in Anbetracht des Eintretens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Republik Moldau für die Stärkung der politischen und der wirtschaftlichen Freiheiten, die die eigentliche Grundlage der Partnerschaft bilden,

in Anbetracht der Verpflichtung der Vertragsparteien, den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern und zu diesem Zweck im Rahmen der Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zusammenzuarbeiten,

eingedenk der festen Verpflichtung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Republik Moldau zur vollen Verwirklichung aller Grundsätze und Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), der Abschließenden Dokumente der Folgetreffen in Madrid und Wien, des Dokuments der KSZE-Konferenz in Bonn über wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Pariser Charta für ein neues Europa und des Dokuments der KSZE-Konferenz in Helsinki von 1992, „Die Herausforderungen des Wandels“,

in der Erkenntnis, daß in diesem Rahmen die Unterstützung der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau zur Sicherung des Friedens und der Stabilität in Mittel- und Osteuropa und auf dem europäischen Kontinent beitragen wird,

in Bestätigung der Bindung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Republik Moldau an die Gesamteuropäische Energiecharta und die Erklärung der Konferenz in Luzern vom April 1993,

überzeugt von der überragenden Bedeutung, die der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Minderheitenrechte, dem Aufbau eines Mehrparteiensystems mit freien und demokratischen Wahlen sowie der wirtschaftlichen Liberalisierung mit dem Ziel der Einführung der Marktwirtschaft zukommt,

in Anerkennung der Anstrengungen der Republik Moldau, ein politisches und wirtschaftliches System zu schaffen, das die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte einschließlich der Minderheitenrechte achtet, und der Tatsache, daß die Republik Moldau ein Mehrparteiensystem mit freien und demokratischen Wahlen besitzt und ihre Wirtschaft liberalisiert,

in der Überzeugung, daß die volle Verwirklichung dieses Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit von der Fortsetzung und Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in der Republik Moldau sowie der Schaffung der Bedingungen für die Zusammenarbeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen der KSZE-Konferenz in Bonn, abhängt und diese fördert,

in dem Wunsch, den Prozeß der regionalen Zusammenarbeit mit den Nachbarländern in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu unterstützen, um den Wohlstand und die Stabilität in der Region zu fördern,

in dem Wunsch, einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse aufzunehmen und zu entwickeln,

unter Berücksichtigung der Bereitschaft der Gemeinschaft, soweit angebracht, wirtschaftliche Zusammenarbeit anzubieten und technische Hilfe zu leisten,

eingedenk der Nützlichkeit des Abkommens bei der Förderung einer schrittweisen Annäherung der Republik Moldau an einen größeren Raum der Zusammenarbeit in Europa und den Nachbarregionen sowie der schrittweisen Integration der Republik Moldau in das offene internationale Handelssystem,

in Anbetracht des Eintretens der Vertragsparteien für die auf den Grundsätzen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) beruhende Liberalisierung des Handels,

eingedenk und in Anerkennung des Umfangs der Anstrengungen der Republik Moldau, die auf den Übergang von der Planwirtschaft eines Staatshandelslandes zur Marktwirtschaft gerichtet sind,

eingedenk der Notwendigkeit, die Geschäfts- und Investitionsbedingungen und die Bedingungen in Bereichen wie Unternehmen, Arbeit, Dienstleistungen und Kapitalverkehr zu verbessern,

in der Überzeugung, daß dieses Abkommen ein neues Klima für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen schaffen wird, die für die Umstrukturierung und die technische Modernisierung der Wirtschaft unerlässlich sind,

in dem Wunsch, eine enge Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes aufzunehmen, bei der die auf diesem Gebiet bestehende gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Vertragsparteien berücksichtigt wird,

in dem Wunsch, eine kulturelle Zusammenarbeit aufzunehmen und den Informationsaustausch zu verbessern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits wird eine Partnerschaft gegründet. Ziel dieser Partnerschaft ist es,

- einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien zu schaffen, der den Ausbau der politischen Beziehungen ermöglicht;
- die Ausweitung von Handel und Investitionen sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern und so die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in den Vertragsparteien zu begünstigen;
- eine Grundlage für die Zusammenarbeit in den Bereichen Gesetzgebung, Wirtschaft, Soziales, Finanzen und Kultur zu schaffen;
- die Bestrebungen der Republik Moldau zur Festigung ihrer Demokratie und zur Entwicklung ihrer Wirtschaft sowie zur Vollendung des Übergangs zur Marktwirtschaft zu unterstützen.

Titel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 2

Die Achtung der Demokratie, der Grundsätze des Völkerrechts und der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Schlußakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa definiert sind, sowie die Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie unter anderem in den Dokumenten der KSZE-Konferenz in Bonn aufgestellt werden, sind die Grundlage der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentlicher Bestandteil der Partnerschaft und dieses Abkommens.

Artikel 3

Nach Auffassung der Vertragsparteien ist es für den künftigen Wohlstand und die künftige Stabilität in der Region der ehemaligen Sowjetunion wesentlich, daß die Neuen Unabhängigen Staaten, die aus der Auflösung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hervorgegangen sind (im folgenden „Unabhängige Staaten“ genannt), die Zusammenarbeit untereinander gemäß den Grundsätzen der Schlußakte von Helsinki und dem Völker-

recht sowie im Geiste guter Nachbarschaft aufrechterhalten und ausbauen und alle Anstrengungen unternehmen, um diesen Prozeß zu fördern.

Artikel 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Maßgabe der Fortschritte der Republik Moldau im Prozeß der wirtschaftlichen Reformen eine Weiterentwicklung der Titel dieses Abkommens, insbesondere des Titels III und des Artikels 48, im Hinblick auf die Errichtung einer Freihandelszone zwischen ihnen zu erwägen. Der Kooperationsrat nach Artikel 82 kann Empfehlungen für eine derartige Weiterentwicklung an die Vertragsparteien richten. Eine derartige Weiterentwicklung kann nur aufgrund eines Abkommens zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer Verfahren wirksam werden. Die Vertragsparteien nehmen im Jahre 1998 Konsultationen auf, um festzustellen, ob die Umstände, insbesondere die Fortschritte der Republik Moldau bei den markt-orientierten wirtschaftlichen Reformen und die dann dort herrschenden wirtschaftlichen Bedingungen, die Aufnahme von Verhandlungen über die Errichtung einer Freihandelszone erlauben.

Artikel 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam zu prüfen, welche Teile des Abkommens wegen veränderter Umstände, insbesondere der sich aus dem Beitritt der Republik Moldau zum GATT ergebenden Lage, in gegenseitigem Einvernehmen gegebenenfalls zu ändern sind. Die erste Prüfung findet drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens statt oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Republik Moldau Vertragspartei des GATT wird, sofern letzterer der frühere Zeitpunkt ist.

Titel II

Politischer Dialog

Artikel 6

Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet, den sie zu erweitern und zu intensivieren beabsichtigen. Er begleitet und festigt die Annäherung zwischen der Gemeinschaft und der Republik Moldau, unterstützt den politischen und den wirtschaftlichen Wandel in der Republik Moldau und trägt zur Schaffung neuer Formen der Zusammenarbeit bei. Der politische Dialog

- stärkt die Bindungen der Republik Moldau zur Gemeinschaft und somit zur Gemeinschaft demokratischer Nationen. Die durch dieses Abkommen erreichte wirtschaftliche Annäherung wird zu intensiveren politischen Beziehungen führen;
- ermöglicht eine stärkere Annäherung der Standpunkte in internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse und erhöht dadurch Sicherheit und Stabilität;
- sieht vor, daß die Vertragsparteien sich um eine Zusammenarbeit in den Fragen bemühen, die die Erhöhung der Stabilität und der Sicherheit in Europa, die Befolgung der Grundsätze der Demokratie sowie die Achtung und die Förderung der Menschenrechte, insbesondere der Minderheitenrechte, betreffen, und nötigenfalls Konsultationen über diese Fragen abhalten.

Artikel 7

Auf Ministerebene findet der politische Dialog im Kooperationsrat und bei sonstigen Anlässen im gegenseitigen Einvernehmen statt.

Artikel 8

Andere Verfahren und Mechanismen für den politischen Dialog werden von den Vertragsparteien vor allem in folgender Form eingeführt:

- regelmäßige Tagungen auf der Ebene hoher Beamter zwischen Vertretern der Republik Moldau und Vertretern der Gemeinschaft;
- volle Nutzung aller diplomatischen Kanäle zwischen den Vertragsparteien, einschließlich geeigneter Kontakte sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene, unter anderem im Rahmen der Vereinten Nationen und der KSZE-Treffen;
- Austausch von Informationen über Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse, die die politische Zusammenarbeit in Europa betreffen;
- alle sonstigen Mittel, die zur Festigung und zur Entwicklung des politischen Dialogs beitragen können.

Artikel 9

Der politische Dialog auf parlamentarischer Ebene wird im Rahmen des durch Artikel 87 eingesetzten Parlamentarischen Kooperationsausschusses geführt.

Titel III

Warenverkehr

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien gewähren einander in allen Bereichen die Meistbegünstigung bezüglich

- der Zölle und Abgaben auf Ein- und Ausfuhren, einschließlich der Art der Erhebung dieser Zölle und Abgaben,
- der Vorschriften über Zollabfertigung, Durchfuhr, Lagerhäuser und Umladung,
- der Steuern und sonstigen internen Abgaben jeglicher Art, die mittelbar oder unmittelbar auf eingeführte Waren erhoben werden,
- der Zahlungsweisen und der Zahlungstransfers,
- der Vorschriften über Verkauf, Kauf, Beförderung, Verteilung und Verwendung von Waren auf dem Inlandsmarkt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- a) Vorteile, die mit dem Ziel der Errichtung einer Zollunion oder einer Freihandelszone oder aufgrund der Errichtung einer Zollunion oder Freihandelszone gewährt werden;
- b) Vorteile, die bestimmten Ländern gemäß dem GATT oder gemäß anderen internationalen Vereinbarungen zugunsten von Entwicklungsländern gewährt werden;
- c) Vorteile, die benachbarten Ländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden.

(3) Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 3 gelten während einer Übergangszeit, die zu dem Zeitpunkt endet, zu dem die Republik Moldau dem GATT beitrifft, oder am 31. Dezember 1998, sofern letzterer der frühere Zeitpunkt ist, nicht für in Anhang I aufgeführte Vorteile, die die Republik Moldau ab dem Tag vor Inkrafttreten des Abkommens anderen unabhängigen Staaten gewährt.

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Grundsatz der freien Durchfuhr von Waren eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Ziele dieses Abkommens ist.

(2) In diesem Zusammenhang ermöglicht jede Vertragspartei die unbeschränkte Durchfuhr über oder durch ihr Gebiet für Waren, die aus dem Zollgebiet der anderen Vertragspartei stammen oder die für das Zollgebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind.

(3) Die Regeln des Artikels V Absätze 2, 3, 4 und 5 des GATT finden zwischen den beiden Vertragsparteien Anwendung.

(4) Die Regeln dieses Artikels lassen zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Sonderregeln für bestimmte Sektoren, insbesondere für den Verkehr, oder für bestimmte Waren unberührt.

Artikel 12

Unbeschadet der Rechte und Pflichten aus internationalen Übereinkünften über die vorübergehende Einfuhr von Waren, die für beide Vertragsparteien verbindlich sind, gewährt jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei ferner Befreiung von den Einfuhrzöllen und -abgaben auf die Waren, die im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften in den Fällen und nach den Verfahren vorübergehend eingeführt werden, die in sie bindenden internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet vereinbart wurden. Dabei ist den Bedingungen Rechnung zu tragen, zu denen die Pflichten aus einer solchen Übereinkunft von der betreffenden Vertragspartei übernommen wurden.

Artikel 13

Ursprungswaren der Republik Moldau beziehungsweise der Gemeinschaft werden in die Gemeinschaft beziehungsweise in die Republik Moldau unbeschadet der Artikel 17, 20 und 21 und des Anhangs II dieses Abkommens sowie der Artikel 77, 81, 244, 249 und 280 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Europäischen Gemeinschaft frei von mengenmäßigen Beschränkungen eingeführt.

Artikel 14

(1) Auf Waren aus dem Gebiet der einen Vertragspartei, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden, werden weder unmittelbar noch mittelbar höhere interne Steuern oder sonstige interne Abgaben erhoben, als sie unmittelbar oder mittelbar auf gleichartige inländische Waren angewandt werden.

(2) Ferner wird für diese Waren eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich der Gesetze und sonstigen Vorschriften über Verkauf, Angebot, Kauf, Beförderung, Verteilung und Verwendung dieser Waren im Inland nicht weniger günstig ist als die für gleichartige Waren inländischen Ursprungs gewährte Behandlung. Dieser Absatz steht der Anwendung differenzierter interner Beförderungstarife nicht entgegen, die ausschließlich auf dem wirtschaftlichen Betrieb des Beförderungsmittels und nicht auf der Herkunft der Waren beruhen.

Artikel 15

Die folgenden Artikel des GATT finden zwischen den beiden Vertragsparteien entsprechende Anwendung:

- i) Artikel VII Absätze 1, 2, 3, 4 Buchstaben a, b und d, 5;
- ii) Artikel VIII;
- iii) Artikel IX;
- iv) Artikel X.

Artikel 16

Im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien gelten markt-orientierte Preise.

Artikel 17

(1) Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt, daß den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht, so können die Gemeinschaft und die Republik Moldau, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, nach den folgenden Verfahren und unter den folgenden Voraussetzungen geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Vor dem Ergreifen von Maßnahmen beziehungsweise in den Fällen des Absatzes 4 so bald wie möglich danach stellt die Gemeinschaft beziehungsweise die Republik Moldau dem Kooperationsausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Ver-

fügung, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

(3) Erzielen die Vertragsparteien bei den Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach Befassung des Kooperationsausschusses keine Einigung über Abhilfe, so steht es der Vertragspartei, die die Konsultationen beantragt hat, frei, die Einfuhr der betreffenden Waren so weit und so lange zu beschränken, wie dies zur Abwendung oder Behebung des Schadens erforderlich ist, oder sonstige geeignete Maßnahmen zu treffen.

(4) In Fällen besonderer Dringlichkeit, in denen eine Verzögerung schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, können die Vertragsparteien die Maßnahmen vor den Konsultationen ergreifen, sofern Konsultationen unmittelbar nach dem Ergreifen dieser Maßnahmen angeboten werden.

(5) Bei der Auswahl der Maßnahmen nach diesem Artikel haben die Vertragsparteien den Maßnahmen den Vorrang zu geben, die die Erreichung der Ziele dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Artikel 18

Dieser Titel, insbesondere Artikel 17, berührt nicht das Ergreifen von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen durch die Vertragsparteien gemäß Artikel VI des GATT, dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT, dem Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des GATT oder gemäß diesbezüglichen internen Rechtsvorschriften.

Jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, bei Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen das Vorbringen der anderen Vertragspartei zu prüfen und den betroffenen Dritten die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen mitzuteilen, auf deren Grundlage die endgültige Entscheidung getroffen wird. Vor der Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle bemühen sich die Vertragsparteien nach besten Kräften, eine konstruktive Lösung des Problems zu finden.

Artikel 19

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, der natürlichen Ressourcen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 20

Dieser Titel gilt nicht für den Handel mit den Textilwaren, die unter die Kapitel 50 bis 63 der Kombinierten Nomenklatur fallen. Der Handel mit diesen Waren unterliegt einem Sonderabkommen, das am 14. Mai 1993 paraphiert wurde und seit 1. Januar 1993 vorläufig angewandt wird.

Artikel 21

(1) Der Handel mit den Erzeugnissen, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, unterliegt den Bestimmungen dieses Titels, mit Ausnahme des Artikels 13.

(2) Es wird eine Kontaktgruppe für Kohle- und Stahlfragen eingesetzt, die sich aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und Vertretern der Republik Moldau andererseits zusammensetzt.

Die Kontaktgruppe tauscht regelmäßig Informationen über alle Kohle- und Stahlfragen aus, die für die Vertragsparteien von Interesse sind.

Artikel 22

Der Handel mit Kernmaterial erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Falls erforderlich, wird der Handel mit Kernmaterial in einem besonderen Abkommen geregelt, das zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Republik Moldau zu schließen ist.

Titel IV

Bestimmungen über Geschäftsbedingungen und Investitionen

Kapitel I

Arbeitsbedingungen

Artikel 23

(1) Vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren bemühen sich die Mitgliedstaaten und die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß den Staatsangehörigen der Republik Moldau, die im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt wird, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

(2) Vorbehaltlich der in der Republik Moldau geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren bemüht sich die Republik Moldau sicherzustellen, daß den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die im Gebiet der Republik Moldau rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt wird, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

Artikel 24

Koordinierung der sozialen Sicherheit

Die Vertragsparteien schließen Abkommen, um

- i) vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten die erforderlichen Bestimmungen für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für die Arbeitnehmer zu erlassen, die Staatsangehörige der Republik Moldau und im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt sind. Diese Bestimmungen werden insbesondere sicherstellen, daß
 - alle von diesen Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge für diese Arbeitnehmer zusammengerechnet werden;
 - Alters-, Hinterbliebenen-, Invaliditäts-, Betriebsunfall- und Berufskrankheitsrenten, mit Ausnahme der nicht beitragsbezogenen Sonderleistungen, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnerstaats bzw. der Schuldnerstaaten geltenden Sätzen frei transferiert werden können;
- ii) vorbehaltlich der in der Republik Moldau geltenden Bedingungen und Modalitäten die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, um den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und in der Republik Moldau rechtmäßig beschäftigt sind, eine ähnliche Behandlung zu gewähren wie unter Ziffer i zweiter Gedankenstrich vorgesehen.

Artikel 25

Die gemäß Artikel 24 zu treffenden Maßnahmen berühren nicht die Rechte und Pflichten aus den bilateralen Abkommen zwischen der Republik Moldau und den Mitgliedstaaten, soweit diese Abkommen eine günstigere Behandlung der Staatsan-

gehörigen der Republik Moldau oder der Mitgliedstaaten vorsehen.

Artikel 26

Der Kooperationsrat prüft, welche gemeinsamen Anstrengungen unternommen werden können, um die illegale Einwanderung zu kontrollieren, und berücksichtigt dabei den Grundsatz und die Praxis der Wiederaufnahme.

Artikel 27

Der Kooperationsrat prüft, wie die Arbeitsbedingungen für Geschäftsleute im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien, einschließlich ihrer Verpflichtungen aus dem Dokument der KSZE-Konferenz in Bonn, verbessert werden können.

Artikel 28

Der Kooperationsrat spricht Empfehlungen für die Durchführung der Artikel 23, 26 und 27 aus.

Kapitel II

Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften

Artikel 29

(1)

- a) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gewähren für die Niederlassung von Gesellschaften der Republik Moldau in ihrem Gebiet gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Gesellschaften eines Drittlands gewährte Behandlung.
- b) Unbeschadet der in Anhang IV aufgeführten Vorbehalte gewähren die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den in ihrem Gebiet niedergelassenen Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Republik Moldau hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Gesellschaften der Gemeinschaft gewährte Behandlung.
- c) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gewähren den in ihrem Gebiet niedergelassenen Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Republik Moldau hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Zweigniederlassungen von Gesellschaften eines Drittlands gewährte Behandlung.

(2)

- a) Unbeschadet der in Anhang V aufgeführten Vorbehalte gewährt die Republik Moldau für die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in ihrem Gebiet gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Gesellschaften oder den Gesellschaften eines Drittlands gewährte Behandlung, sofern letztere die günstigere Behandlung ist.
- b) Die Republik Moldau gewährt den in ihrem Gebiet niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren Gesellschaften beziehungsweise Zweigniederlassungen oder den Gesellschaften beziehungsweise Zweigniederlassungen eines Drittlands gewährte Behandlung, sofern letztere die günstigere Behandlung ist.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 darf nicht Gebrauch gemacht werden, um die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei zu umgehen, die auf den Zugang der im Gebiet dieser

ersten Vertragspartei niedergelassenen Tochtergesellschaften von Gesellschaften der anderen Vertragspartei zu einzelnen Sektoren oder Tätigkeiten Anwendung finden.

Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Behandlung gilt für die Gesellschaften, die in der Gemeinschaft beziehungsweise in der Republik Moldau bei Inkrafttreten dieses Abkommens niedergelassen sind, und die Gesellschaften, die sich nach diesem Zeitpunkt dort niedergelassen haben, sobald sie niedergelassen sind.

Artikel 30

(1) Artikel 29 findet unbeschadet des Artikels 101 keine Anwendung auf den Luft-, Binnenschiffs- und Seeverkehr.

(2) Hinsichtlich der Tätigkeiten von Schiffsagenturen zur Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr, einschließlich verkehrsträgerübergreifender Transporte, die zum Teil auf See durchgeführt werden, gestattet jedoch jede Vertragspartei den Gesellschaften der anderen Vertragspartei die geschäftliche Präsenz in ihrem Gebiet in Form von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen zu Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit, die nicht weniger günstig sind als die ihren eigenen Gesellschaften oder den Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften eines Drittlands gewährten Bedingungen, sofern letztere die günstigeren Bedingungen sind.

Diese Tätigkeiten umfassen folgendes, ohne sich jedoch darauf zu beschränken:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und seeverkehrsbezogenen Dienstleistungen im unmittelbaren Kontakt mit Kunden, vom Kostenanschlag bis zur Fakturierung, unabhängig davon, ob diese vom Dienstleistungserbringer selbst oder von Dienstleistungserbringern, mit denen der Dienstleistungsverkäufer eine feste Geschäftsverbindung eingegangen ist, betrieben oder angeboten werden;
- b) Kauf und Inanspruchnahme von Verkehrsdienstleistungen und verkehrsbezogenen Dienstleistungen, einschließlich der für die Erbringung integrierter Dienstleistungen erforderlichen Inlandstransportdienstleistungen aller Verkehrsträger, insbesondere Binnenwasserstraße, Straße und Schiene, für sich oder für Kunden (und Weiterverkauf an Kunden);
- c) Ausarbeitung von Informationsunterlagen über Beförderungsdokumente, Zolldokumente oder sonstige Dokumente, die sich auf den Ursprung und die Beschaffenheit der beförderten Güter beziehen;
- d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen auf jede Weise, einschließlich computergestützter Informationssysteme und des elektronischen Datenaustausches (vorbehaltlich nicht-diskriminierender Beschränkungen im Telekommunikationsbereich);
- e) Eingehen von Geschäftsverbindungen mit ortsansässigen Schiffsagenturen, einschließlich der Beteiligung am Kapital der Gesellschaft und der Einstellung örtlichen Personals (oder, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens, ausländischen Personals);
- f) Handeln im Namen der Gesellschaften, Organisieren des Einlaufens des Schiffes oder Übernehmen von Ladungen, wenn gewünscht.

Artikel 31

Im Sinne dieses Abkommens

- a) ist eine „Gesellschaft der Gemeinschaft“ beziehungsweise eine „Gesellschaft der Republik Moldau“ eine Gesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats beziehungsweise der Republik Moldau gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Moldau hat. Hat die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats beziehungsweise der

Republik Moldau gegründete Gesellschaft nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Moldau, so gilt die Gesellschaft als Gesellschaft der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Moldau, sofern ihre Geschäftstätigkeiten eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten beziehungsweise der Republik Moldau aufweisen;

- b) ist eine „Tochtergesellschaft“ einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die von der ersten Gesellschaft tatsächlich kontrolliert wird;
- c) ist eine „Zweigniederlassung“ einer Gesellschaft eine geschäftliche Niederlassung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die den Anschein der Dauerhaftigkeit, zum Beispiel als Erweiterung einer Muttergesellschaft, und eine Geschäftsführung hat und materiell dafür ausgestattet ist, Geschäfte mit Dritten zu tätigen, so daß diese Dritten – wissend, daß nötigenfalls eine rechtliche Verbindung zur Muttergesellschaft, deren Hauptverwaltung sich im Ausland befindet, besteht – nicht unmittelbar mit der Muttergesellschaft zu verhandeln brauchen, sondern Geschäfte mit der geschäftlichen Niederlassung tätigen können, die deren Erweiterung darstellt;
- d) bedeutet „Niederlassung“ das Recht der Gesellschaften der Gemeinschaft und der Republik Moldau im Sinne des Buchstabens a auf Aufnahme von Erwerbstätigkeiten durch die Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in der Republik Moldau beziehungsweise in der Gemeinschaft;
- e) ist „Geschäftstätigkeit“ die Ausübung von Erwerbstätigkeiten;
- f) sind „Erwerbstätigkeiten“ gewerbliche, kaufmännische oder freiberufliche Tätigkeiten.

Dieses Kapitel und Kapitel III gelten auch im internationalen Seeverkehr, einschließlich verkehrsträgerübergreifender Transporte, die zum Teil auf See durchgeführt werden, für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten beziehungsweise der Republik Moldau, die außerhalb der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Moldau niedergelassen sind, und für Schiffahrtsgesellschaften, die außerhalb der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Moldau niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats beziehungsweise der Republik Moldau kontrolliert werden, wenn ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat beziehungsweise in der Republik Moldau gemäß den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind.

Artikel 32

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen des Abkommens ist eine Vertragspartei nicht daran gehindert, aus aufsichtsrechtlichen Gründen, einschließlich des Schutzes von Investoren, Kontoinhabern, Versicherungsnehmern oder von Personen, gegenüber denen aufgrund eines Treuhandgeschäfts eine Verbindlichkeit eines Erbringers von Finanzdienstleistungen besteht, oder zur Sicherstellung der Integrität und der Stabilität des Finanzsystems Maßnahmen zu ergreifen. Stehen diese Maßnahmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens, so darf von ihnen nicht Gebrauch gemacht werden, um die Pflichten einer Vertragspartei aus dem Abkommen zu umgehen.

(2) Das Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es eine Vertragspartei, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Kunden offenzulegen oder vertrauliche oder vermögensbezogene Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Einrichtungen befinden.

Artikel 33

Dieses Abkommen schließt nicht aus, daß jede Partei alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um zu verhindern, daß durch die Bestimmungen dieses Abkommens ihre Maßnahmen betreffend den Zugang von Drittländern zu ihrem Markt umgangen werden.

Artikel 34

(1) Unbeschadet des Kapitels I sind die im Gebiet der Republik Moldau niedergelassenen Gesellschaften der Gemeinschaft und die im Gebiet der Gemeinschaft niedergelassenen Gesellschaften der Republik Moldau berechtigt, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes im Gebiet der Republik Moldau beziehungsweise der Gemeinschaft Personal zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigen zu lassen, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats beziehungsweise der Republik Moldau besitzt, sofern es sich dabei um in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal im Sinne des Absatzes 2 handelt und es ausschließlich von Gesellschaften, Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigt wird. Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse dieses Personals gelten nur für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum.

(2) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal der obengenannten Gesellschaften, im folgenden „Organisationen“ genannt, ist „gesellschaftsintern versetztes Personal“ im Sinne des Buchstabens c, das zu nachstehenden Kategorien gehört, sofern die Organisation eine juristische Person ist und die betreffenden Personen mindestens in dem der Versetzung vorausgehenden Jahr von ihr beschäftigt worden sind oder an ihr beteiligt gewesen sind (ohne die Mehrheitsbeteiligung zu besitzen):

- a) Führungskräfte einer Organisation, die in erster Linie die Niederlassung leiten und allgemeine Weisungen hauptsächlich vom Vorstand oder den Aktionären beziehungsweise Anteilseignern erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:
 - die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung;
 - die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der anderen Fach- und Verwaltungskräfte;
 - die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung und Entlassung oder sonstiger Personalentscheidungen;
- b) Personal einer Organisation mit ungewöhnlichen Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung notwendig sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse kann neben besonderen Kenntnissen bezüglich der Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt werden.
- c) Das „gesellschaftsintern versetzte Personal“ umfaßt die natürlichen Personen, die von einer Organisation im Gebiet der einen Vertragspartei beschäftigt und zur Ausübung von Erwerbstätigkeiten vorübergehend in das Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden; die betreffende Organisation muß ihre Hauptniederlassung im Gebiet der einen Vertragspartei haben, und die Versetzung muß in eine Niederlassung (Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) dieser Organisation erfolgen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei tatsächlich gleichartige Erwerbstätigkeiten ausübt.

Artikel 35

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, Maßnahmen zu vermeiden, die die Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften der anderen Vertragspartei einschränkender gestalten, als sie am Tag vor der Unterzeichnung des Abkommens sind.

(2) Dieser Artikel läßt Artikel 43 unberührt: Für die Fälle des Artikels 43 ist unter Ausschluß aller sonstigen Bestimmungen allein Artikel 43 maßgeblich.

(3) Im Geiste der Partnerschaft und Zusammenarbeit und im Lichte des Artikels 50 unterrichtet die Regierung der Republik Moldau die Gemeinschaft, wenn sie beabsichtigt, neue Rechtsvorschriften vorzulegen oder zu erlassen, die die Bedingungen für die Niederlassung oder die Geschäftstätigkeit der Tochter-

gesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Republik Moldau einschränkender gestalten können, als sie am Tag vor Unterzeichnung des Abkommens sind. Die Gemeinschaft kann die Republik Moldau ersuchen, ihr die Entwürfe dieser Rechtsvorschriften zu übermitteln und Konsultationen über diese Entwürfe aufzunehmen.

(4) Haben die in der Republik Moldau eingeführten neuen Rechtsvorschriften zur Folge, daß die Bedingungen für die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in ihrem Gebiet und für die Geschäftstätigkeit der in der Republik Moldau niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft einschränkender gestaltet werden, als sie am Tag der Unterzeichnung des Abkommens sind, so finden diese Rechtsvorschriften in den drei Jahren nach Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts keine Anwendung auf die Tochtergesellschaften und die Zweigniederlassungen, die bei Inkrafttreten des Rechtsakts bereits in der Republik Moldau niedergelassen sind.

Kapitel III

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Republik Moldau

Artikel 36

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Dienstleistungssektors in den Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen durch Gesellschaften der Gemeinschaft oder der Republik Moldau zu erlauben, die in einer anderen Vertragspartei als derjenigen des Leistungsempfängers niedergelassen sind.

(2) Der Kooperationsrat spricht Empfehlungen für die Durchführung von Absatz 1 aus.

Artikel 37

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um in der Republik Moldau einen marktorientierten Dienstleistungssektor aufzubauen.

Artikel 38

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr auf kaufmännischer Basis wirksam anzuwenden.

- a) Die vorstehende Bestimmung berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Linienkonferenzen, wie er von der einen oder von der anderen Vertragspartei angewandt wird. Nichtkonferenz-Reedereien dürfen mit einer Konferenz-Reederei im Wettbewerb stehen, sofern sie den Grundsatz des lauterer Wettbewerbs auf kaufmännischer Basis beachten.
- b) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für den freien Wettbewerb als einen wesentlichen Faktor des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern.

(2) Gemäß den Grundsätzen des Absatzes 1

- a) wenden die Vertragsparteien vom Inkrafttreten dieses Abkommens an Ladungsanteilvereinbarungen in bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der damaligen Sowjetunion nicht mehr an;
- b) nehmen die Vertragsparteien in künftige bilaterale Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen auf, wenn nicht der außergewöhnliche Umstand gegeben ist, daß Linienreedereien der einen oder der anderen Vertragspartei sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittland hätten;

- c) untersagen die Vertragsparteien Ladungsanteilvereinbarungen in künftigen bilateralen Abkommen betreffend den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern;
- d) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse auf, die Beschränkungen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten.

Jede Vertragspartei gewährt den von den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen eine Behandlung, die unter anderem hinsichtlich des Zugangs zu den für den internationalen Handel geöffneten Häfen, der Benutzung der Infrastruktur dieser Häfen und der Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie der diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, der Zollerleichterungen, der Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen nicht weniger günstig ist als die den eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

(3) Die Staatsangehörigen und Gesellschaften der Gemeinschaft einerseits und die Staatsangehörigen und Gesellschaften der Republik Moldau andererseits, die internationale Seeverkehrsdienstleistungen erbringen, dürfen internationale Fluß-See-Verkehrsdienstleistungen auf den Binnenwasserstraßen der Republik Moldau bzw. der Gemeinschaft erbringen.

Artikel 39

Zur Sicherstellung einer koordinierten Entwicklung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien, die ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, können die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang und die Erbringung von Dienstleistungen im Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr und gegebenenfalls im Luftverkehr, soweit angebracht, in Sonderabkommen behandelt werden, die von den Vertragsparteien im Sinne des Artikels 96 nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgehandelt werden.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 40

(1) Dieser Titel gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Dieser Titel gilt nicht für Tätigkeiten, die im Gebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

Artikel 41

Für die Zwecke dieses Titels sind die Vertragsparteien durch das Abkommen nicht daran gehindert, ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften über Einreise und Aufenthalt, Arbeit, Arbeitsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, sofern sie dies nicht in einer Weise tun, durch die die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Bestimmung des Abkommens erwachsen, zunichte gemacht oder verringert werden. Diese Bestimmung berührt nicht die Anwendung des Artikels 40.

Artikel 42

Die Kapitel II, III und IV gelten auch für Gesellschaften, die sich im ausschließlichen Miteigentum von Gesellschaften der Republik Moldau und Gesellschaften der Gemeinschaft befinden und von ihnen gemeinsam kontrolliert werden.

Artikel 43

Die Behandlung, die die eine Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens der anderen Vertragspartei gewährt, darf von dem Tag an, der einen Monat vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtungen des Allgemeinen Abkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS) liegt, hinsichtlich der unter das GATS fallenden Sektoren und Maßnahmen in keinem Fall günstiger sein als die Behandlung, die diese erste Vertragspartei gemäß den Bestimmungen des GATS hinsichtlich jedes Dienstleistungssektors, -teilsektors und jeder Erbringungsart gewährt.

Artikel 44

Für die Zwecke der Kapitel II, III und IV bleibt die Behandlung unberücksichtigt, zu deren Gewährung sich die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten oder die Republik Moldau im Einklang mit den Grundsätzen von Artikel V des GATS in Abkommen über wirtschaftliche Integration verpflichtet haben.

Artikel 45

(1) Die gemäß diesem Titel gewährte Meistbegünstigung gilt nicht für die Steuervorteile, die die Vertragsparteien aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstigen steuerrechtlichen Regelungen gewähren oder gewähren werden.

(2) Dieser Titel ist nicht so auszulegen, als hindere er die Vertragsparteien daran, gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts Maßnahmen zu ergreifen oder durchzusetzen, durch die die Steuerumgehung oder -hinterziehung verhindert werden soll.

(3) Dieser Titel ist nicht so auszulegen, als hindere er die Mitgliedstaaten oder die Republik Moldau daran, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 46

Unbeschadet des Artikels 34 sind die Kapitel II, III und IV nicht so auszulegen, als verliehen sie

- den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder der Republik Moldau das Recht, in welcher Eigenschaft auch immer und insbesondere als Aktionär, Teilhaber, Führungskraft oder Angestellter einer Gesellschaft oder als Erbringer oder Empfänger einer Dienstleistung in das Gebiet der Republik Moldau beziehungsweise der Gemeinschaft einzureisen oder sich dort aufzuhalten;
- den Tochtergesellschaften oder den Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Republik Moldau in der Gemeinschaft das Recht, im Gebiet der Gemeinschaft Staatsangehörige der Republik Moldau zu beschäftigen oder beschäftigen zu lassen;
- den Tochtergesellschaften oder den Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Republik Moldau das Recht, im Gebiet der Republik Moldau Staatsangehörige der Mitgliedstaaten zu beschäftigen oder beschäftigen zu lassen;
- den Gesellschaften der Republik Moldau oder den Tochtergesellschaften oder den Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Republik Moldau in der Gemeinschaft das Recht, Staatsangehörige der Republik Moldau, die für andere Personen und unter deren Aufsicht tätig werden, im Rahmen von Zeitarbeitsverträgen zu stellen;
- den Gesellschaften der Gemeinschaft oder den Tochtergesellschaften oder den Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Republik Moldau das Recht, Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, im Rahmen von Zeitarbeitsverträgen zu stellen.

Titel V

Laufende Zahlungen und Kapital

Artikel 47

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Leistungsbilanzzahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und der Republik Moldau in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen, die im Zusammenhang mit dem Waren-, dem Dienstleistungs- oder dem Personenverkehr gemäß diesem Abkommen geleistet werden.

(2) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen wird vom Inkrafttreten des Abkommens an der freie Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften, die gemäß den Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes gegründet wurden, und Investitionen, die gemäß den Bestimmungen des Titels IV Kapitel II getätigt werden, sowie der Liquidation oder Repatriierung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne gewährleistet.

(3) Unbeschadet der Absätze 2 und 5 werden vom Inkrafttreten dieses Abkommens an keine neuen devisarechtlichen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der damit zusammenhängenden laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und der Republik Moldau eingeführt und die bestehenden Vorschriften nicht verschärft.

(4) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um den Verkehr mit anderen als den in Absatz 2 genannten Kapitalformen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Moldau zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens zu erleichtern.

(5) Bis zur Einführung der vollen Konvertibilität der Währung der Republik Moldau im Sinne des Artikels VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF) darf die Republik Moldau im Geltungsbereich dieses Artikels in Ausnahmefällen devisarechtliche Beschränkungen im Zusammenhang mit der Gewährung oder Aufnahme kurz- und mittelfristiger Darlehen anwenden, soweit solche Beschränkungen der Republik Moldau für die Gewährung derartiger Darlehen auferlegt werden und entsprechend dem Status der Republik Moldau im IWF zulässig sind. Die Republik Moldau wendet diese Beschränkungen in einer nichtdiskriminierenden Weise an. Bei ihrer Anwendung wird so wenig wie möglich von diesem Abkommen abgewichen. Die Republik Moldau unterrichtet den Kooperationsrat unverzüglich von der Einführung und allen Änderungen dieser Maßnahmen.

(6) Entstehen oder drohen in Ausnahmefällen wegen des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Republik Moldau ernstliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Devisen- oder Währungspolitik in der Gemeinschaft oder der Republik Moldau, so kann die Gemeinschaft beziehungsweise die Republik Moldau unbeschadet der Absätze 1 und 2 für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Republik Moldau treffen, sofern diese Maßnahmen unbedingt erforderlich sind.

Titel VI

Wettbewerb, Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Artikel 48

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, darauf hinzuwirken, daß durch Unternehmen oder durch staatliches Eingreifen verursachte Wettbewerbsbeschränkungen durch Anwendung ihres Wettbewerbsrechts oder auf sonstige Weise beseitigt werden, soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Republik Moldau zu beeinträchtigen geeignet sind.

(2) Zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1

1. stellen die Vertragsparteien sicher, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich Rechtsvorschriften gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch Unternehmen bestehen und durchgesetzt werden;
2. sehen die Vertragsparteien von der Gewährung staatlicher Beihilfen ab, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder der Produktion von Waren, die keine Grundstoffe im Sinne des GATT sind, oder der Erbringung von Dienstleistungen den Wettbewerb verzerren oder zu verzerren drohen, soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Republik Moldau beeinträchtigen;
3. erteilt auf Antrag der einen Vertragspartei die andere Vertragspartei Auskunft über ihre Beihilfensysteme oder über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen. Informationen, die unter die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über das Berufs- oder Geschäftsgeheimnis fallen, brauchen nicht weitergegeben zu werden;
4. erklären die Vertragsparteien hinsichtlich der staatlichen Handelsmonopole ihre Bereitschaft sicherzustellen, daß ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Vertragsparteien ausgeschlossen ist;
5. erklären die Vertragsparteien hinsichtlich der öffentlichen Unternehmen und der Unternehmen, denen die Mitgliedstaaten oder die Republik Moldau ausschließliche Rechte gewähren, ihre Bereitschaft sicherzustellen, daß ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens keine Maßnahme getroffen oder beibehalten wird, die den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Republik Moldau in einem Ausmaß verzerrt, das den jeweiligen Interessen der Vertragsparteien zuwiderläuft. Diese Bestimmung verhindert weder rechtlich noch tatsächlich die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben;
6. kann der unter den Nummern 4 und 5 genannte Zeitraum durch Vereinbarung der Vertragsparteien verlängert werden.

(3) Vorbehaltlich der durch die Rechtsvorschriften über die Weitergabe von Informationen, den Datenschutz und das Geschäftsgeheimnis auferlegten Beschränkungen können auf Antrag der Gemeinschaft oder der Republik Moldau im Kooperationsausschuß Konsultationen über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Wettbewerbsbeschränkungen und -verzerrungen und über die Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln stattfinden. Die Konsultationen können auch Fragen der Auslegung der Absätze 1 und 2 umfassen.

(4) Die Vertragsparteien, die Erfahrung in der Anwendung von Wettbewerbsregeln haben, ziehen in Erwägung, den anderen Vertragsparteien auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel technische Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Wettbewerbsregeln zu leisten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 berühren in keiner Weise das Recht der Vertragsparteien, angemessene Maßnahmen, insbesondere die des Artikels 18, gegen Verzerrungen im Waren- oder Dienstleistungsverkehr zu ergreifen.

Artikel 49

(1) Gemäß diesem Artikel und Anhang III wird die Republik Moldau den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum weiter verbessern, um am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht; dazu gehören auch vergleichbare Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(2) Am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens tritt die Republik Moldau den in Anhang III Absatz 1 aufgeführten multilateralen Übereinkünften über die Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum bei, an denen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligt sind oder die von

ihnen gemäß den Bestimmungen dieser Übereinkünfte de facto angewandt werden.

Artikel 50

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften der Republik Moldau an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Voraussetzung für die Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Republik Moldau und der Gemeinschaft darstellt. Die Republik Moldau wird sich darum bemühen, daß ihre Rechtsvorschriften schrittweise mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar werden.

(2) Die Angleichung der Rechtsvorschriften betrifft insbesondere folgende Bereiche: Zollrecht, Gesellschaftsrecht, Bankrecht, Rechnungslegung der Unternehmen und Steuern, geistiges Eigentum, Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, Finanzdienstleistungen, Wettbewerbsregeln, öffentliches Auftragswesen, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, Umwelt, Verbraucherschutz, indirekte Steuern, technische Vorschriften und Normen, Gesetze und sonstige Vorschriften für den Nuklearbereich, Verkehr.

(3) Die Gemeinschaft leistet der Republik Moldau, soweit angebracht, technische Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen; dazu können unter anderem gehören:

- Austausch von Sachverständigen;
- Bereitstellung frühzeitiger Informationen, insbesondere über einschlägige Rechtsvorschriften;
- Veranstaltung von Seminaren;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Hilfe bei der Übersetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts.

Titel VII

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 51

(1) Die Gemeinschaft und die Republik Moldau entwickeln eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, zum Fortgang der Wirtschaftsreform und -erholung sowie zu einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung in der Republik Moldau beizutragen. Diese Zusammenarbeit soll die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zum Vorteil beider Vertragsparteien stärken.

(2) Politische und sonstige Maßnahmen werden zur Förderung der wirtschaftlichen und der sozialen Reformen und der Umstrukturierung des Wirtschaftssystems in der Republik Moldau vorbereitet und auf die Erfordernisse der Dauerhaftigkeit und der Umweltgerechtigkeit sowie einer harmonischen Sozialentwicklung ausgerichtet; auch Umweltbelange werden uneingeschränkt berücksichtigt.

(3) Zu diesem Zweck konzentriert sich die Zusammenarbeit auf industrielle Zusammenarbeit, Investitionsförderung und Investitionsschutz, öffentliches Auftragswesen, Normen und Konformitätsprüfung, Bergbauerzeugnisse und Rohstoffe, Wissenschaft und Technik, allgemeine und berufliche Bildung, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Energie, Umwelt, Verkehr, Raumfahrt, Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, Geldwäsche, Währungspolitik, Regionalentwicklung, Zusammenarbeit im sozialen Bereich, Fremdenverkehr, kleine und mittlere Unternehmen, Information und Kommunikation, Verbraucherschutz, Zoll, Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, Wirtschaftswissenschaften und Drogen.

(4) Besondere Aufmerksamkeit ist Maßnahmen zu widmen, die die Zusammenarbeit zwischen den Unabhängigen Staaten im Hinblick auf die Förderung einer harmonischen Entwicklung der Region stärken können.

(5) Soweit angebracht, können die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die in diesem Abkommen vorgesehenen anderen Formen der Zusammenarbeit durch technische Hilfe der Gemein-

schaft unterstützt werden, wobei die auf die technische Hilfe in den Unabhängigen Staaten anzuwendende Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften, den im Richtprogramm für die technische Hilfe der Gemeinschaft für die Republik Moldau vereinbarten Prioritäten und den bestehenden Koordinierungs- und Durchführungsverfahren Rechnung zu tragen ist.

(6) Der Kooperationsrat kann Empfehlungen zur Entwicklung der Zusammenarbeit in den in Absatz 3 festgelegten Bereichen aussprechen.

Artikel 52

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Mit dieser Zusammenarbeit soll insbesondere folgendes gefördert werden:

- Aufbau von Geschäftsbeziehungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern beider Seiten, zum Beispiel im Hinblick auf den Transfer von Technologie und Know-how;
- Beteiligung der Gemeinschaft an den Anstrengungen der Republik Moldau zur Umstrukturierung und technischen Modernisierung ihrer Industrie;
- Verbesserung des Managements;
- Entwicklung geeigneter Regeln und Praktiken für den Handel, einschließlich Produktmarketing;
- Umweltschutz;
- Strukturanpassung der Industrieproduktion an die Standards der modernen Marktwirtschaft;
- Konversion des militärisch-industriellen Komplexes.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Durchsetzung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft.

Artikel 53

Investitionsförderung und Investitionsschutz

(1) Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und der Befugnisse der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zielt die Zusammenarbeit ab auf die Schaffung eines günstigen Klimas für inländische und ausländische Investitionen, insbesondere durch bessere Bedingungen für den Investitionsschutz, den Kapitaltransfer und den Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten.

(2) Die Ziele der Zusammenarbeit sind insbesondere:

- Abschluß von Abkommen über Investitionsförderung und Investitionsschutz zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Moldau, soweit angebracht;
- Abschluß von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Moldau, soweit angebracht;
- Schaffung günstiger Bedingungen für die Anziehung von ausländischen Investitionen in die Wirtschaft der Republik Moldau;
- Schaffung eines beständigen und angemessenen Handelsrechts und beständiger und angemessener Handelsbedingungen sowie Austausch von Informationen über Gesetze und sonstige Vorschriften sowie Verwaltungspraktiken im Investitionsbereich;
- Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten unter anderem im Rahmen von Handelsmessen, Ausstellungen, Handelswochen und anderen Veranstaltungen.

Artikel 54

Öffentliches Auftragswesen

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um Bedingungen für die offene und wettbewerbliche Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, insbesondere im Wege der Ausschreibung, zu entwickeln.

Artikel 55

Zusammenarbeit im Bereich der Normen und der Konformitätsprüfung

(1) Durch die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien soll die Ausrichtung an den im Bereich der Normen und der Konformitätsprüfung angewandten international vereinbarten Kriterien, Grundsätzen und Leitlinien gefördert werden. Die erforderlichen Maßnahmen erleichtern Fortschritte auf dem Weg zur gegenseitigen Anerkennung im Bereich der Konformitätsprüfung sowie der Verbesserung der Qualität der Produkte aus der Republik Moldau.

(2) Zu diesem Zweck soll folgendes angestrebt werden:

- Förderung einer geeigneten Zusammenarbeit mit Fachorganisationen und -einrichtungen in diesem Bereich;
- Förderung der Übernahme der technischen Regelwerke der Gemeinschaft und der Anwendung der europäischen Normen und Konformitätsprüfungsverfahren;
- Ermöglichung des Austauschs von Erfahrungen und technischen Informationen im Bereich des Qualitätsmanagements.

Artikel 56

Bergbauerzeugnisse und Rohstoffe

(1) Die Vertragsparteien streben an, im Bereich der Bergbauerzeugnisse und der Rohstoffe Investitionen und Handel auszuweiten.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Austausch von Informationen über die Entwicklungen im Bergbau- und im Nichteisenmetallsektor;
- Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Zusammenarbeit;
- Handelsfragen;
- Ausarbeitung gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes;
- Ausbildung;
- Sicherheit in der Bergbauindustrie.

Artikel 57

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in Forschung und technischer Entwicklung auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens und, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Mitteln, des angemessenen Zugangs zu ihren jeweiligen Programmen und vorbehaltlich eines angemessenen Niveaus des effektiven Schutzes der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum.

(2) Die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik umfaßt folgendes:

- Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen;
- gemeinsame Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten;
- Bildungsmaßnahmen und Mobilitätsprogramme für Wissenschaftler, Forscher und Techniker beider Seiten, die in Forschung und technischer Entwicklung tätig sind.

Umfaßt diese Zusammenarbeit Maßnahmen der allgemeinen und/oder beruflichen Bildung, so ist sie im Einklang mit Artikel 58 durchzuführen.

Die Vertragsparteien können sich auf der Grundlage gegenseitigen Einverständnisses mit anderen Formen der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik befassen.

Bei der Durchführung dieser Zusammenarbeit wird besondere Aufmerksamkeit der Neuverwendung von Wissenschaftlern, Ingenieuren, Forschern und Technikern gewidmet, die mit der

Erforschung und/oder Produktion von Massenvernichtungswaffen befaßt sind oder waren.

(3) Die unter diesen Artikel fallende Zusammenarbeit wird gemäß Sondervereinbarungen durchgeführt, die nach den von jeder Vertragspartei angenommenen Verfahren auszuhandeln und zu schließen sind und die unter anderem geeignete Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums enthalten.

Artikel 58

Allgemeine und berufliche Bildung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um das Niveau der allgemeinen Bildung und der beruflichen Qualifikationen in der Republik Moldau sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor anzuheben.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Modernisierung des Hochschulsystems und des Systems der beruflichen Bildung in der Republik Moldau, einschließlich des Zeugnisystems der Hochschulen und der Hochschuldiplome;
- Ausbildung von Führungskräften im öffentlichen und privaten Sektor sowie von Beamten in noch zu bestimmenden vorrangigen Bereichen;
- Zusammenarbeit zwischen Lehranstalten, Zusammenarbeit zwischen Lehranstalten und Unternehmen;
- Mobilität von Lehrkräften, Graduierten, Verwaltungspersonal, jungen Wissenschaftlern und Forschern und Jugendlichen;
- Förderung der Lehrtätigkeit im Bereich der europäischen Studien an geeigneten Lehranstalten;
- Unterrichtung der Gemeinschaftssprachen;
- nachakademische Ausbildung von Konferenzdolmetschern;
- Ausbildung von Journalisten;
- Ausbildung von Ausbildern.

(3) Die Teilnahme der einen Vertragspartei an den Programmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der anderen Vertragspartei könnte gemäß ihren Verfahren in Erwägung gezogen werden; soweit angebracht, werden dann institutionelle Rahmen geschaffen und Kooperationspläne aufgestellt, die auf der Teilnahme der Republik Moldau am TEMPUS-Programm der Gemeinschaft aufbauen.

Artikel 59

Agrar- und Ernährungswirtschaft

Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist die Fortsetzung der Bodenreform, die Modernisierung, die Privatisierung und die Umstrukturierung der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft und des Dienstleistungssektors in der Republik Moldau, die Entwicklung in- und ausländischer Märkte für Erzeugnisse aus der Republik Moldau unter Bedingungen, durch die der Schutz der Umwelt gewährleistet wird, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer besser gesicherten Nahrungsmittelversorgung. Die Vertragsparteien streben auch die schrittweise Angleichung der Normen der Republik Moldau an die technischen Regelwerke der Gemeinschaft für industrielle und landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugnisse, einschließlich der Gesundheits- und Pflanzenschutznormen, an.

Artikel 60

Energie

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Grundsätze der Marktwirtschaft und der Gesamteuropäischen Energiecharta vor dem Hintergrund der schrittweisen Integration der Energiemärkte in Europa.

(2) Die Zusammenarbeit umfaßt unter anderem folgende Bereiche:

- Umweltauswirkungen von Energieerzeugung, -versorgung und -verbrauch, um von diesen Tätigkeiten ausgehende Umweltschäden zu verhüten oder möglichst niedrig zu halten;
- Verbesserung der Qualität und der Sicherheit der Energieversorgung, einschließlich der Diversifizierung der Lieferanten, in ökonomisch und ökologisch vernünftiger Weise;
- Formulierung einer Energiepolitik;
- Verbesserung der Verwaltung und der Regulierung des Energiesektors auf marktwirtschaftlicher Grundlage;
- Schaffung der notwendigen institutionellen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Förderung einer Ausweitung von Handel und Investitionen im Energiebereich;
- Förderung des Energiesparens und der rationellen Energienutzung;
- Modernisierung, Ausbau und Diversifizierung der Energieinfrastruktur;
- Verbesserung der Energietechnik für Versorgung und Endverbrauch für alle Energiearten;
- Managementausbildung und technische Ausbildung im Energiesektor.

Artikel 61

Umwelt

(1) Unter Berücksichtigung der Gesamteuropäischen Energiecharta und der Erklärung der Konferenz in Luzern von 1993 entwickeln und verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit.

(2) Ziel der Zusammenarbeit ist die Bekämpfung der Verschlechterung der Umweltverhältnisse und insbesondere folgendes:

- wirksame Überwachung der Verschmutzungsniveaus und Beurteilung der Umweltqualität; Informationssystem über den Zustand der Umwelt;
- Bekämpfung der lokalen, regionalen und grenzüberschreitenden Luft- und Wasserverschmutzung;
- ökologische Wiederherstellung;
- dauerhafte, umweltgerechte und effiziente Energieerzeugung und -nutzung;
- Sicherheit von Industrieanlagen;
- Klassifizierung und unbedenklicher Einsatz von Chemikalien;
- Wasserqualität;
- Verringerung, Recycling und sichere Entsorgung von Abfällen, Durchführung des Baseler Übereinkommens;
- Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt, Boden-erosion und chemische Verschmutzung;
- Schutz der Wälder;
- Erhaltung der Artenvielfalt, Schutzgebiete sowie dauerhafte und umweltgerechte Nutzung und Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen;
- Raumordnung, einschließlich der Bebauungs- und Stadtplanung;
- Einsatz wirtschaftlicher und fiskalischer Instrumente;
- globale Klimaveränderung;
- Umwelterziehung und Umweltbewußtsein;
- Durchführung des Übereinkommens von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen.

(3) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in folgender Form:

- Vorkehrungen für Katastrophen und sonstige Notfälle;
- Austausch von Informationen und Sachverständigen, unter anderem auf dem Gebiet des Transfers sauberer Technologien und der sicheren und ökologisch vernünftigen Nutzung der Biotechnologien;
- gemeinsame Forschungsaktivitäten;
- Verbesserung der Rechtsvorschriften nach dem Vorbild der Gemeinschaftsnormen;
- Zusammenarbeit auf regionaler Ebene, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Umweltagentur, und auf internationaler Ebene;
- Entwicklung von Strategien, insbesondere zu globalen Umwelt- und Klimafragen sowie zur Erreichung einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung;
- Umweltverträglichkeitsstudien.

Artikel 62

Verkehr

(1) Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit im Verkehrsbereich.

(2) Ziel dieser Zusammenarbeit ist unter anderem die Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrswesens in der Republik Moldau und die Sicherstellung, soweit angebracht, der Kompatibilität der Verkehrssysteme im Rahmen der Entwicklung eines umfassenderen Verkehrssystems.

Die Zusammenarbeit betrifft unter anderem folgendes:

- Modernisierung der Verwaltung und des Betriebs von Straßenverkehr, Eisenbahnen, Häfen und Flughäfen;
- Modernisierung und Ausbau von Eisenbahnlinien, Wasserstraßen, Straßen, Häfen, Flughäfen und Luftfahrtinfrastruktur, einschließlich der Modernisierung wichtiger Strecken von gemeinsamem Interesse und der transeuropäischen Verbindungen der genannten Verkehrsträger;
- Förderung und Ausbau des kombinierten Verkehrs;
- Förderung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprogramme;
- Ausarbeitung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Entwicklung und Durchführung einer Politik, einschließlich der Privatisierung des Verkehrssektors.

Artikel 63

Postdienste und Telekommunikation

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse erweitern und verstärken die Vertragsparteien die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:

- Ausarbeitung politischer Leitlinien für die Entwicklung des Telekommunikationssektors und der Postdienste;
- Entwicklung von Grundsätzen einer Tarifpolitik und des Marketings für den Telekommunikationssektor und die Postdienste;
- Förderung der Entwicklung von Projekten im Bereich Telekommunikation und Postdienste und Investitionsförderung;
- Verbesserung der Effizienz und der Qualität der bereitgestellten Telekommunikations- und Postdienste, unter anderem durch Liberalisierung von Teilsektoren;
- fortgeschrittene Anwendung der Telekommunikation, insbesondere im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs;
- Verwaltung und Optimierung der Telekommunikationsnetze;
- angemessene Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Telekommunikations- und Postdiensten und für die Nutzung eines Hochfrequenzspektrums;
- Ausbildung im Betreiben von Telekommunikations- und Postdiensten unter Marktbedingungen.

Artikel 64

Finanzdienstleistungen

Ziel der Zusammenarbeit ist insbesondere, die Einbeziehung der Republik Moldau in die weltweit anerkannten Systeme für den gegenseitigen Zahlungsausgleich zu erleichtern. Die technische Hilfe konzentriert sich auf folgendes:

- Entwicklung von Bank- und Finanzdienstleistungen, Entwicklung eines gemeinsamen Marktes für Kreditquellen, Einbeziehung der Republik Moldau in das weltweit anerkannte System für den gegenseitigen Zahlungsausgleich;
- Entwicklung von Finanzsystem und -institutionen in der Republik Moldau, Erfahrungsaustausch und Ausbildung von Personal;
- Entwicklung von Versicherungen und dadurch unter anderem Schaffung eines günstigen Rahmens für die Beteiligung von Gesellschaften der Gemeinschaft an der Gründung von Joint-ventures im Versicherungssektor der Republik Moldau sowie Entwicklung einer Ausfuhrkreditversicherung.

Diese Zusammenarbeit trägt insbesondere dazu bei, den Ausbau der Beziehungen zwischen der Republik Moldau und den EG-Mitgliedstaaten im Finanzdienstleistungssektor zu fördern.

Artikel 65

Währungspolitik

Auf Antrag der Behörden der Republik Moldau leistet die Gemeinschaft technische Hilfe, um die Maßnahmen der Republik Moldau zur Stärkung eines eigenen Währungssystems und zur Erreichung der Konvertibilität ihrer Währung sowie zur schrittweisen Anpassung ihrer Politik an die Politik des Europäischen Währungssystems zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Meinungsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems.

Artikel 66

Geldwäsche

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, Anstrengungen zu unternehmen und zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, daß ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im allgemeinen und aus Drogendelikten im besonderen mißbraucht werden.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfaßt Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel, geeignete Normen gegen die Geldwäsche festzulegen, die den von der Gemeinschaft und den einschlägigen internationalen Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), festgelegten Normen gleichwertig sind.

Artikel 67

Regionalentwicklung

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung und der Raumordnung.

(2) Zu diesem Zweck fördern sie den Austausch von Informationen zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden über die Regional- und Raumordnungspolitik und über Methoden für die Formulierung von Regionalpolitiken mit der Entwicklung benachteiligter Gebiete als besonderem Schwerpunkt.

Sie fördern direkte Kontakte zwischen den Regionen und den für die Regionalentwicklungsplanung zuständigen öffentlichen Organisationen mit dem Ziel, unter anderem Methoden und Formen der Regionalentwicklungsförderung auszutauschen.

Artikel 68

Zusammenarbeit im sozialen Bereich

(1) Im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um das Niveau von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern.

Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere folgendes:

- Ausbildung in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeitsbereiche mit hohem Unfallrisiko;
- Entwicklung und Förderung vorbeugender Maßnahmen zur Bekämpfung von Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten Leiden;
- Verhütung von Großunfällen und Bewirtschaftung giftiger Chemikalien;
- Grundlagenforschung in den Bereichen Arbeitsumwelt sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.

(2) Im Bereich der Beschäftigung umfaßt die Zusammenarbeit insbesondere technische Hilfe für folgendes:

- Optimierung des Arbeitsmarkts;
- Modernisierung der Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsdienste;
- Planung und Verwaltung der Umstrukturierungsprogramme;
- Förderung der Entwicklung örtlicher Arbeitsmärkte;
- Informationsaustausch über die Programme für flexible Beschäftigung, einschließlich der Programme zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit und des Unternehmertums.

(3) Die Vertragsparteien schenken der Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Sicherheit besondere Aufmerksamkeit, die unter anderem die Zusammenarbeit bei der Planung und der Durchführung von Reformen der sozialen Sicherheit in der Republik Moldau einschließt.

Ziel dieser Reformen ist es, in der Republik Moldau Schutzmethoden zu entwickeln, die dem marktwirtschaftlichen System entsprechen und alle Bereiche der sozialen Sicherheit umfassen.

Artikel 69

Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien verstärken und entwickeln ihre Zusammenarbeit unter anderem bei folgendem:

- Erleichterung des Fremdenverkehrs;
- Zusammenarbeit zwischen amtlichen Fremdenverkehrsorganisationen;
- Intensivierung des Informationsflusses;
- Transfer von Know-how;
- Prüfung der Möglichkeiten für gemeinsame Aktionen;
- Ausbildung für die Entwicklung des Fremdenverkehrs.

Artikel 70

Kleine und mittlere Unternehmen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten hin auf die Entwicklung und die Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der Zusammenarbeit zwischen KMU in der Gemeinschaft und der Republik Moldau.

(2) Die Zusammenarbeit schließt technische Hilfe ein, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Schaffung rechtlicher Grundlagen für KMU;
- Aufbau einer angemessenen Infrastruktur (eine Agentur für die Unterstützung von KMU, Kommunikationswesen, Hilfe bei der Schaffung eines Fonds für KMU);
- Einrichtung von Technologieparks.

Artikel 71

Information und Kommunikation

Die Vertragsparteien unterstützen die Entwicklung moderner Methoden für den Umgang mit Informationen, einschließlich der

Medien, und fördern den effektiven Informationsaustausch. Vorrang erhalten Programme, die Basisinformationen über die Gemeinschaft und die Republik Moldau für die breite Öffentlichkeit vermitteln; dazu gehört nach Möglichkeit auch der gegenseitige Zugriff auf Datenbanken unter voller Beachtung der Rechte an geistigem Eigentum.

Artikel 72

Verbraucherschutz

Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um die Kompatibilität ihrer Verbraucherschutzsysteme zu erreichen. Diese Zusammenarbeit kann den Austausch von Informationen über die Gesetzgebung und die institutionelle Reform, die Einrichtung fester Systeme zur gegenseitigen Information über gefährliche Waren, die Verbesserung der Verbraucherinformation insbesondere über Preise, Wareneigenschaften und angebotene Dienstleistungen, Ausbildungsmaßnahmen für Verwaltungsbeamte und sonstige Vertreter der Verbraucherinteressen, die Entwicklung eines Austauschs zwischen Vertretern der Verbraucherinteressen, eine höhere Kompatibilität der Verbraucherschutzpolitik und die Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungspraktika umfassen.

Artikel 73

Zoll

(1) Das Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, die Einhaltung aller Vorschriften zu gewährleisten, die von der Republik Moldau in Verbindung mit dem Handel und dem lauterer Handel angenommen werden sollen, und für die Annäherung der Zollregelung der Republik Moldau an die der Gemeinschaft zu sorgen.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgendes:

- Austausch von Informationen;
- Verbesserung der Arbeitsmethoden;
- Einführung der Kombinierten Nomenklatur und des Einheitspapiers;
- Verbindung der Durchfuhrsysteme der Gemeinschaft und der Republik Moldau;
- Vereinfachung der Kontrollen und der Förmlichkeiten im Güterverkehr;
- Unterstützung bei der Einführung moderner Zollinformationssysteme;
- Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungspraktika.

(3) Unbeschadet sonstiger Maßnahmen der Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen und insbesondere gemäß Artikel 76 wird die Amtshilfe im Zollbereich zwischen den Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien durch das diesem Abkommen beigefügte Protokoll geregelt.

Artikel 74

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich dient der Entwicklung eines leistungsfähigen Statistiksystems, damit zuverlässige Statistiken erstellt werden können, die zur Planung und Überwachung des wirtschaftlichen Reformprozesses und zur Entwicklung von Privatunternehmen in der Republik Moldau benötigt werden.

Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere in folgenden Bereichen zusammen:

- Anpassung des Statistiksystems der Republik Moldau an die international angewandten Methoden, Normen und Klassifikationen;
- Austausch statistischer Informationen;
- Bereitstellung der für die Durchführung und Steuerung der wirtschaftlichen Reformen erforderlichen makro- und mikroökonomischen statistischen Informationen.

Als Beitrag hierzu leistet die Gemeinschaft der Republik Moldau technische Hilfe.

Artikel 75

Wirtschaftswissenschaften

Die Vertragsparteien erleichtern den wirtschaftlichen Reformprozeß und die Koordinierung der Wirtschaftspolitik durch eine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Kenntnis der wesentlichen Aspekte ihrer Volkswirtschaften sowie der Konzeption und der Durchführung der Wirtschaftspolitik in der Marktwirtschaft. Zu diesem Zweck tauschen die Vertragsparteien Informationen über die makroökonomische Leistung und die makroökonomischen Aussichten aus.

Die Gemeinschaft leistet technische Hilfe mit folgenden Zielen:

- Unterstützung der Republik Moldau bei ihrem wirtschaftlichen Reformprozeß durch Bereitstellung von Experten, Beratung und technischer Hilfe;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftswissenschaftlern, um den Transfer von Know-how für die Konzeption der Wirtschaftspolitik zu beschleunigen und für eine weitere Verbreitung der für diese Politik relevanten Forschungsergebnisse zu sorgen.

Artikel 76

Drogen

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um die Wirksamkeit und die Effizienz von Strategien und Maßnahmen zu erhöhen, mit denen verhindert werden soll, daß Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe widerrechtlich hergestellt, beschafft und gehandelt werden, einschließlich der Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung von Ausgangsstoffen, und um die Verhütung und Reduzierung der Nachfrage nach Drogen zu fördern. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich beruht auf Konsultationen und enger Koordinierung der Ziele und der Maßnahmen in den verschiedenen drogenrelevanten Bereichen zwischen den Vertragsparteien.

Titel VIII

Kulturelle Zusammenarbeit

Artikel 77

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, zu begünstigen und zu erleichtern. Soweit angebracht, können die von der Gemeinschaft oder von einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Programme für kulturelle Zusammenarbeit in die Zusammenarbeit einbezogen und zusätzliche Aktivitäten von beiderseitigem Interesse entwickelt werden.

Titel IX

Finanzielle Zusammenarbeit

Artikel 78

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und im Einklang mit den Artikeln 79, 80 und 81 erhält die Republik Moldau vorübergehend Finanzhilfe von der Gemeinschaft als technische Hilfe in Form von Zuschüssen, um die wirtschaftliche Umgestaltung der Republik Moldau zu beschleunigen.

Artikel 79

Diese Finanzhilfe wird im Rahmen des in der einschlägigen Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen TACIS-Programms gewährt.

Artikel 80

Die Ziele und die Bereiche der Finanzhilfe der Gemeinschaft werden in einem Richtprogramm festgelegt, das die gesetzten Prioritäten enthält und zwischen den beiden Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Republik Moldau, der Aufnahmefähigkeit der Sektoren und der Fortschritte bei der Reform vereinbart wird. Die Vertragsparteien unterrichten den Kooperationsrat.

Artikel 81

Im Hinblick auf einen optimalen Einsatz der verfügbaren Mittel sorgen die Vertragsparteien dafür, daß die von der Gemeinschaft geleistete technische Hilfe eng koordiniert wird mit den Beiträgen aus anderen Quellen, wie Mitgliedstaaten, andere Länder und internationale Organisationen wie die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und der IWF.

Titel X

Institutionelle, allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 82

Es wird ein Kooperationsrat eingesetzt, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Kooperationsrat tagt einmal jährlich auf Ministerebene. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, sowie alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen, die zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens von beiderseitigem Interesse sind. Der Kooperationsrat kann nach Vereinbarung der beiden Vertragsparteien auch geeignete Empfehlungen aussprechen.

Artikel 83

(1) Der Kooperationsrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und aus Mitgliedern der Regierung der Republik Moldau andererseits.

(2) Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das Amt des Präsidenten des Kooperationsrats wird abwechselnd von einem Vertreter der Gemeinschaft und von einem Mitglied der Regierung der Republik Moldau ausgeübt.

Artikel 84

(1) Der Kooperationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Kooperationsausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertretern der Regierung der Republik Moldau andererseits zusammensetzt, bei denen es sich normalerweise um hohe Beamte handelt. Das Amt des Vorsitzenden des Kooperationsausschusses wird abwechselnd von der Gemeinschaft und von der Republik Moldau ausgeübt.

Der Kooperationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Arbeitsweise und Aufgaben des Kooperationsausschusses fest, zu denen auch die Vorbereitung der Tagungen des Kooperationsrats gehört.

(2) Der Kooperationsrat kann seine Befugnisse dem Kooperationsausschuß übertragen, der für die Kontinuität zwischen den Tagungen des Kooperationsrats sorgt.

Artikel 85

Der Kooperationsrat kann Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, und legt die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise derartiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen fest.

Artikel 86

Bei der Prüfung einer Frage, die sich im Rahmen dieses Abkommens in Bezug auf eine Bestimmung ergibt, die auf einen Artikel des GATT verweist, berücksichtigt der Kooperationsrat soweit wie möglich die Auslegung, die der betreffende Artikel des GATT im allgemeinen durch die Vertragsparteien des GATT erfährt.

Artikel 87

Es wird ein Parlamentarischer Kooperationsausschuß eingesetzt. In diesem Gremium treffen Abgeordnete des Parlaments der Republik Moldau und des Europäischen Parlaments zu einem Meinungsaustausch zusammen. Er tagt in regelmäßigen Zeitabständen, die er selbst festlegt.

Artikel 88

(1) Der Parlamentarische Kooperationsausschuß setzt sich aus Abgeordneten des Europäischen Parlaments einerseits und Abgeordneten des Parlaments der Republik Moldau andererseits zusammen.

(2) Der Parlamentarische Kooperationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Den Vorsitz im Parlamentarischen Kooperationsausschuß führt abwechselnd das Europäische Parlament und das Parlament der Republik Moldau nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 89

Der Parlamentarische Kooperationsausschuß kann den Kooperationsrat um sachdienliche Informationen zur Durchführung dieses Abkommens ersuchen; dieser erteilt dann dem Ausschuß die erbetenen Informationen.

Der Parlamentarische Kooperationsausschuß wird über die Empfehlungen des Kooperationsrats unterrichtet.

Der Parlamentarische Kooperationsausschuß kann Empfehlungen an den Kooperationsrat richten.

Artikel 90

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Geltungsbereich dieses Abkommens dafür zu sorgen, daß natürliche und juristische Personen der anderen Vertragspartei ohne Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen die zuständigen Gerichte und Verwaltungsorgane in der Gemeinschaft und diejenigen der Republik Moldau anrufen können, um ihre persönlichen Rechte und ihre Eigentumsrechte, einschließlich der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum, geltend zu machen.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse

- fördern die Vertragsparteien die Annahme von Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus den Geschäften oder aus der Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsteilnehmern der Gemeinschaft und der Republik Moldau ergeben;
- kommen die Vertragsparteien überein, daß, wenn für eine Streitigkeit ein Schiedsverfahren eingeleitet wird, jede Streitpartei ihren Schiedsrichter ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit wählen kann und daß der den Vorsitz führende dritte Schiedsrichter oder der Einzelschiedsrichter Staatsangehöriger eines Drittstaats sein kann, sofern die Schiedsordnung der von den Parteien gewählten Schiedsstelle nichts anderes bestimmt;
- werden die Vertragsparteien ihren Wirtschaftsteilnehmern empfehlen, die für ihre Verträge maßgebliche Rechtsordnung im gegenseitigen Einvernehmen zu wählen;
- fördern die Vertragsparteien die Inanspruchnahme der von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Han-

delsrecht (UNCITRAL) ausgearbeiteten Schiedsordnung und der Schiedsstellen der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von New York vom 10. Juni 1958.

Artikel 91

Das Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, alle Maßnahmen zu ergreifen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um die Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie zur Wahrung ihrer eigenen Sicherheitsinteressen im Falle schwerwiegender innerstaatlicher Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet;
- d) die sie für notwendig erachtet, um ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen zur Überwachung von gewerblichen Waren und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck nachzukommen.

Artikel 92

(1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen

- dürfen die von der Republik Moldau gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder Firmen bewirken;
- dürfen die von der Gemeinschaft gegenüber der Republik Moldau angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen der Republik Moldau oder Gesellschaften oder Firmen bewirken.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, ihre Steuervorschriften auf Steuerpflichtige anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 93

(1) Jede der beiden Vertragsparteien kann den Kooperationsrat mit jeder Streitigkeit über Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens befassen.

(2) Der Kooperationsrat kann die Streitigkeit durch Empfehlung beilegen.

(3) Kann die Streitigkeit nicht gemäß Absatz 2 beigelegt werden, so kann die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei notifizieren, daß sie einen Schlichter bestellt hat; die andere Vertragspartei ist dann verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schlichter zu bestellen. Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten als eine Streitpartei.

Der Kooperationsrat bestellt einen dritten Schlichter.

Die Empfehlungen der Schlichter ergehen mit Stimmenmehrheit. Diese Empfehlungen sind für die Vertragsparteien nicht bindend.

Artikel 94

Die Vertragsparteien kommen überein, auf Antrag einer Vertragspartei umgehend auf geeignetem Wege Konsultationen aufzunehmen, um Fragen der Auslegung oder Durchführung dieses

Abkommens oder sonstige Aspekte der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu erörtern.

Dieser Artikel läßt die Artikel 17, 18, 93 und 99 unberührt.

Artikel 95

Die Behandlung, die der Republik Moldau gemäß diesem Abkommen gewährt wird, ist nicht günstiger als diejenige, die die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Artikel 96

Im Sinne dieses Abkommens sind „Vertragsparteien“ die Republik Moldau einerseits und die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten gemäß ihren Befugnissen andererseits.

Artikel 97

Soweit unter dieses Abkommen fallende Fragen unter die Gesamteuropäische Energiecharta und die dazugehörigen Protokolle fallen, finden auf diese Fragen diese Charta und diese Protokolle mit ihrem Inkrafttreten nur insoweit Anwendung, als dies darin vorgesehen ist.

Artikel 98

Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von zunächst zehn Jahren geschlossen. Danach wird das Abkommen automatisch um jeweils ein Jahr verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei das Abkommen sechs Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei kündigt.

Artikel 99

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, daß die Ziele des Abkommens erreicht werden.

(2) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus dem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie vor Ergreifen dieser Maßnahme dem Kooperationsrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden dem Kooperationsrat unverzüglich notifiziert, sofern die andere Vertragspartei dies beantragt.

Artikel 100

Die Anhänge I, II, III, IV und V sowie das Protokoll sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 101

Bis zur Verwirklichung der Gleichheit der Rechte von Einzelpersonen und Wirtschaftsteilnehmern nach Maßgabe dieses Abkommens läßt dieses Abkommen die Rechte unberührt, die diesen aufgrund bestehender Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits gewährt werden, mit Ausnahme der Bereiche, die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, und unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus diesem Abkommen in den Bereichen ihrer Zuständigkeit.

Artikel 102

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft angewandt werden, und nach Maßgabe dieser Verträge einerseits sowie für das Gebiet der Republik Moldau andererseits.

Artikel 103

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Abkommens.

Artikel 104

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und moldauischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 105

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die in Absatz 1 genannten Verfahren abgeschlossen sind.

Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten, was die Beziehungen zwischen der Republik Moldau und der Gemeinschaft angeht, das am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Artikel 106

Für den Fall, daß bis zum Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren einige Teile dieses Abkommens im Jahre 1994 durch ein Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Moldau in Kraft gesetzt werden, kommen die Vertragsparteien überein, daß unter „Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens“ der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens zu verstehen ist.

Verzeichnis der beigelegten Dokumente

- Anhang I Nicht bindendes Verzeichnis der den Unabhängigen Staaten von der Republik Moldau gemäß Artikel 10 Absatz 3 gewährten Vorteile
 - Anhang II Ausnahmeregelungen zu Artikel 13
 - Anhang III Übereinkünfte über die Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum gemäß Artikel 49
 - Anhang IV Vorbehalte der Gemeinschaft gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b
 - Anhang V Vorbehalte der Republik Moldau gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a
- Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich

Anhang I

**Nicht bindendes Verzeichnis der den Unabhängigen Staaten
von der Republik Moldau gemäß Artikel 10 Absatz 3 gewährten Vorteile**

1. Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:

Es werden keine Einfuhrzölle erhoben.

Es werden keine Ausfuhrzölle auf die Waren erhoben, die gemäß den Verrechnungsabkommen und den zwischenstaatlichen Abkommen im Rahmen der in diesen Abkommen festgelegten Mengen geliefert werden.

Bei der Ausfuhr und bei der Einfuhr wird keine Mehrwertsteuer erhoben. Bei der Ausfuhr werden keine Verbrauchsteuern erhoben.

Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:

Die Ausfuhrkontingente für Lieferungen von Waren gemäß den jährlichen zwischenstaatlichen Handels- und Kooperationsabkommen werden in gleicher Weise eröffnet wie für Lieferungen für den Bedarf des Staates.

2. Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:

Die Zahlungen können in der Landeswährung dieser Länder oder jeder anderen von der Republik Moldau oder diesen Ländern akzeptierten Währung geleistet werden.

Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Estland, Georgien, Kasachstan, Litauen, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:

besonderes System der nichtgewerblichen Vorgänge, einschließlich der sich hieraus ergebenden Zahlungen.

3. Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:

besonderes System der laufenden Zahlungen.

4. Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:

besonderes Preissystem für den Handel mit einigen Rohstoffen und Halbwaren.

5. Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:

besondere Durchfuhrbedingungen.

6. Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:

besondere Bedingungen bei den Zollverfahren.

Anhang II**Ausnahmeregelungen zu Artikel 13**

1. Ausnahmeregelungen zu Artikel 13 können von der Republik Moldau in Form mengenmäßiger Beschränkungen auf nichtdiskriminierender Grundlage eingeführt werden.
2. Diese Regelungen dürfen nur junge Industrien oder bestimmte Wirtschaftszweige betreffen, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernsten Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere bedeutende soziale Probleme hervorrufen.
3. Der Gesamtwert der Einfuhren der Waren, für die diese Regelungen gelten, darf 15 vom Hundert der Gesamteinfuhren aus der Gemeinschaft während des letzten Jahres vor der Einführung der mengenmäßigen Beschränkungen, für das Statistiken vorliegen, nicht übersteigen.

Diese Bestimmungen dürfen nicht durch eine Erhöhung der Zölle, die auf die betreffenden eingeführten Waren erhoben werden, umgangen werden.

4. Diese Regelungen dürfen nur während einer Übergangszeit angewandt werden, die am 31. Dezember 1998 endet, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Republik Moldau Vertragspartei des GATT wird, sofern letzterer der frühere Zeitpunkt ist.
5. Die Republik Moldau unterrichtet den Kooperationsrat über Regelungen, die sie gemäß diesem Anhang einzuführen beabsichtigt; auf Antrag der Gemeinschaft finden vor Inkrafttreten dieser Regelungen Konsultationen im Kooperationsrat über die Regelungen und die betreffenden Wirtschaftszweige statt.

Anhang III

**Übereinkünfte über die Rechte an geistigem,
gewerblichem und kommerziellem Eigentum gemäß Artikel 49 Absatz 2**

1. Artikel 49 Absatz 2 betrifft die folgenden multilateralen Übereinkünfte:
 - Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971);
 - Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961);
 - Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989);
 - Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert 1979);
 - Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) (Genfer Fassung von 1991).
2. Der Kooperationsrat kann empfehlen, daß Artikel 49 Absatz 2 auf andere multilaterale Übereinkünfte Anwendung findet. Treten im Bereich des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums Probleme auf, die die Handelsbedingungen beeinflussen, so finden auf Antrag einer Vertragspartei unverzüglich Konsultationen statt, um beide Seiten befriedigende Lösungen zu finden.
3. Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den folgenden multilateralen Übereinkünften ergeben, besondere Bedeutung einräumen:
 - Budapestener Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980);
 - Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
 - Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
 - Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, geändert 1979 und 1984).
4. Ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt die Republik Moldau den Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft hinsichtlich der Anerkennung und des Schutzes von geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die von ihr einem Drittland gemäß einem bilateralen Abkommen gewährte Behandlung.
5. Absatz 4 gilt nicht für die von der Republik Moldau einem Drittland auf der Grundlage tatsächlicher Gegenseitigkeit gewährten Vorteile und für die von der Republik Moldau einem anderen Nachfolgestaat der UdSSR gewährten Vorteile.

Anhang IV**Vorbehalte der Gemeinschaft
gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b****Bergbau**

In einigen Mitgliedstaaten können für nicht-EG-kontrollierte Gesellschaften Bergwerks- und Abbaukonzessionen erforderlich sein.

Fischerei

Der Zugang zu den biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die zum Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehören, und ihre Nutzung sind den Fischereifahrzeugen vorbehalten, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft fahren und im Gebiet der Gemeinschaft registriert sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Erwerb von Grundstücken

In einigen Mitgliedstaaten unterliegt der Erwerb von Grundstücken durch Nicht-EG-Gesellschaften Beschränkungen.

Audiovisuelle Dienstleistungen einschließlich Rundfunk

Die Inländerbehandlung bezüglich Produktion und Verbreitung, einschließlich Rundfunk und sonstigen Formen öffentlicher Übertragung, kann audiovisuellen Werken vorbehalten werden, die bestimmte Ursprungskriterien erfüllen.

Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich Mobil- und Satellitenfunk**Dienstleistungen vorbehalten**

In einigen Mitgliedstaaten ist der Marktzugang für Zusatzdienstleistungen und -infrastrukturen beschränkt.

Freiberufliche Dienstleistungen

Diese Dienstleistungen sind natürlichen Personen vorbehalten, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Personen Gesellschaften gründen.

Landwirtschaft

In einigen Mitgliedstaaten gilt die Inländerbehandlung nicht für nicht-EG-kontrollierte Gesellschaften, die einen landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen wollen. Der Erwerb von Rebflächen durch nicht-EG-kontrollierte Gesellschaften ist anzeige- oder erforderlichenfalls genehmigungspflichtig.

Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen

In einigen Mitgliedstaaten bestehen Beschränkungen für die ausländische Beteiligung an Verlags- und Rundfunkgesellschaften.

Anhang V

**Vorbehalte der Republik Moldau
gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a**

Einige Aspekte der Privatisierung unterliegen Bedingungen oder Beschränkungen.

Erwerb und Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken und Wäldern

Veranstaltung von Glücksspielen, Wetten, Lotterien und ähnlichen Aktivitäten

Bankdienstleistungen:

Das Mindestkapital einer moldauischen Tochtergesellschaft einer in Drittstaaten niedergelassenen Gesellschaft beträgt zwei Millionen USD.

Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls gelten als

- a) „Zollrecht“ die im Gebiet der Vertragsparteien geltenden und von den Vertragsparteien erlassenen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überfuhrung in ein Zollverfahren einschließlich Verböten, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „Zollabgaben“ alle Zölle, Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die in den Gebieten der Vertragsparteien aufgrund des Zollrechts erhoben werden, ausgenommen Gebühren und Abgaben, deren Höhe auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen begrenzt ist;
- c) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei bezeichnete zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen stellt;
- d) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei bezeichnete zuständige Behörde, an die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen gerichtet wird;
- e) „Zuwiderhandlungen“ alle Verletzungen oder versuchten Verletzungen des Zollrechts.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Amtshilfe in der Form und zu den Bedingungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, um die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und Ermittlung in Zollsachen.

(2) Die Amtshilfe in Zollsachen im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Behörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt weder die Vorschriften über die Amtshilfe in Strafsachen, noch betrifft sie Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, daß letztere ihre Zustimmung geben.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle zweckdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen beziehungsweise verstoßen würden.

(2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, soweit angebracht, unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde die Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;

- b) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise eine schwere Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht darstellen;
- c) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten;
- d) Orten, an denen Warenbestände auf eine Weise zusammengestellt worden sind, daß Grund zu der Annahme besteht, daß sie als Vorräte für Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht der anderen Vertragspartei dienen sollen.

Artikel 4

Amtshilfe ohne vorhergehendes Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie anderen Übereinkünften ohne vorhergehendes Ersuchen Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur Einhaltung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen haben, verstoßen oder verstoßen könnten und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand von schweren Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind.

Artikel 5

Zustellung/Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie anderen Übereinkünften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen,

die in den sachlichen Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. In diesem Falle findet Artikel 6 Absatz 3 Anwendung.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Amtshilfeersuchen gemäß diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für seine Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch unverzüglich schriftlicher Bestätigung bedürfen.

(2) Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
- b) Maßnahme, um die ersucht wird;
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
- d) betroffene Gesetze und sonstige Vorschriften sowie andere Übereinkünfte;

e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;

f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits angestellten Nachforschungen, außer in den Fällen des Artikels 5.

(3) Die Amtshilfeersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

(4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; die Anordnung vorsorglicher Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

Artikel 7

Erladigung von Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erladigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde oder, wenn diese nicht selbst tätig werden kann, die Behörde, welche von dieser Behörde mit dem Ersuchen befaßt wurde, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie ihr bereits vorliegende Angaben zu liefern und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen.

(2) Die Erladigung von Amtshilfeersuchen erfolgt im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie den anderen Übereinkünften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und zu den von dieser festgelegten Bedingungen bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, die die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

(4) Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und zu den von dieser festgelegten Bedingungen bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Nachforschungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke können durch mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellte Angaben ersetzt werden.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Protokolls ablehnen, sofern diese

- a) Souveränität, öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder
- b) Devisen oder Steuervorschriften außerhalb des Zollrechts betrifft oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erladigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.

(3) Wird die Amtshilfe abgelehnt, so ist diese Entscheidung der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10

Datenschutz

(1) Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Protokolls sind vertraulich, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl der für derartige Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften.

(2) Personenbezogene Daten sind nicht zu übermitteln, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Übermittlung oder die Verwendung der Daten den Grundsätzen der Rechtsordnung einer Vertragspartei widerspricht, insbesondere, wenn dem Betroffenen daraus unzumutbare Nachteile erwachsen würden. Die empfangende Vertragspartei unterrichtet auf Antrag die übermittelnde Vertragspartei davon, wie und mit welchem Ergebnis die übermittelten Daten verwendet wurden.

(3) Personenbezogene Daten dürfen lediglich an Zollbehörden und bei gebotener strafrechtlicher Verfolgung an die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übermittelt werden. An andere Personen oder Behörden dürfen diese Daten lediglich nach Zustimmung der übermittelnden Behörde weitergegeben werden.

(4) Die übermittelnde Vertragspartei überprüft die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten. Stellt sich heraus, daß bereits übermittelte Daten unrichtig oder zu löschen waren, so wird die empfangende Vertragspartei unverzüglich davon unterrichtet. Letztere ist zur Berichtigung oder Löschung der Daten verpflichtet.

(5) Dem Betroffenen kann auf Antrag Auskunft über die gespeicherten Daten und den Zweck dieser Datenspeicherung erteilt werden, sofern dem nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Artikel 11

Verwendung der Auskünfte

(1) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden; zu anderen Zwecken dürfen sie im Gebiet einer Vertragspartei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der die Auskunft erteilenden Behörde und mit den gegebenenfalls von dieser auferlegten Beschränkungen verwendet werden.

(2) Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei späteren Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen.

(3) Die Vertragsparteien können die nach Maßgabe dieses Protokolls erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

Artikel 12

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde der einen Vertragspartei kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen im Bereich der Gerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei aufzutreten und dabei Gegenstände und Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist ausdrücklich anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die Beamten befragt werden sollen.

Artikel 13

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Protokolls ange-

fallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind, soweit angebracht, Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 14

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den zentralen Zolldienststellen der Republik Moldau einerseits und den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und, soweit angebracht, den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits übertragen. Sie beschließen alle dazu notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften. Sie können den zuständigen Stellen Änderungen dieses Protokolls empfehlen, die ihres Erachtens notwendig sind.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren einander zu den Durchführungsbestimmungen, die sie gemäß diesem Protokoll erlassen, und halten einander hierüber auf dem laufenden.

Artikel 15

Ergänzender Charakter des Protokolls

(1) Dieses Protokoll steht Amtshilfeabkommen, die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Moldau geschlossen worden sind oder geschlossen werden, nicht entgegen, sondern ergänzt sie. Es schließt ferner eine im Rahmen dieser Abkommen gewährte weiterreichende Amtshilfe nicht aus.

(2) Unbeschadet des Artikels 11 berühren diese Abkommen nicht die Gemeinschaftsvorschriften über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten in Zollsachen, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Griechischen Republik,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
der Portugiesischen Republik,
des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland,
Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und
der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,
einerseits und
die Bevollmächtigten der Republik Moldau
andererseits,

die am 28. November 1994 zur Unterzeichnung des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits, nachstehend „Abkommen“ genannt, zusammengetreten sind, haben folgende Texte angenommen:

das Abkommen einschließlich seiner Anhänge und folgendes Protokoll:

Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Republik Moldau haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 4 des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 17 des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 18 des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 29 des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 30 des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zum Begriff der Kontrolle in Artikel 31 Buchstabe b und Artikel 42 des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 49 des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 99 des Abkommens.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Republik Moldau haben ferner die folgende dieser Schlußakte beigefügte einseitige Erklärung der französischen Regierung zur Kenntnis genommen:

Einseitige Erklärung der französischen Regierung zu ihren überseeischen Ländern und Gebieten.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Republik Moldau haben außerdem den folgenden dieser Schlußakte beigefügten Briefwechsel zur Kenntnis genommen:

Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und der Republik Moldau bezüglich der Niederlassung von Gesellschaften.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 4

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß, falls sie Verhandlungen über die Errichtung einer Freihandelszone gemäß Artikel 4 aufnehmen, diese Verhandlungen den gesamten Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien betreffen sollen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 17

Die Gemeinschaft und die Republik Moldau erklären, daß durch den Wortlaut der Schutzklausel nicht der Schutz gemäß dem GATT gewährt wird.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 18

Es besteht Einigkeit darüber, daß Artikel 18 eine Verzögerung oder Behinderung der in den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über Antidumping und Antisubventionsuntersuchungen vorgesehenen Verfahren weder bezweckt noch bewirkt.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 29

Unbeschadet der in den Anhängen IV und V aufgeführten Vorbehalte und der Artikel 43 und 46 sind sich die Vertragsparteien darüber einig, daß die Worte „gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften“ in Artikel 29 Absätze 1 und 2 bedeuten, daß jede Vertragspartei die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften in ihrem Gebiet regeln kann, sofern durch diese Regelungen keine neuen Vorbehalte für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften der anderen Vertragspartei eingeführt werden, die eine weniger günstige Behandlung zur Folge haben, als sie ihren eigenen Gesellschaften oder den Gesellschaften oder Zweigniederlassungen oder den Tochtergesellschaften von Gesellschaften eines Drittlands gewährt wird.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 30

Die geschäftliche Präsenz von Binnenschiffsverkehrsgesellschaften der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei unterliegt den in den Mitgliedstaaten beziehungsweise der Republik Moldau geltenden Rechtsvorschriften, bis günstigere Sonderbestimmungen über diese geschäftliche Präsenz vereinbart werden können und sofern diese nicht anderen, die Vertragsparteien rechtlich bindenden Übereinkünften unterliegt.

Es besteht Einigkeit darüber, daß die Tochtergesellschaften und die Zweigniederlassungen im Sinne des Artikels 31 die Formen der geschäftlichen Präsenz sind.

**Gemeinsame Erklärung
zum Begriff der Kontrolle in Artikel 31 Buchstabe b und Artikel 42**

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Einvernehmen darüber, daß die Frage der Kontrolle von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls abhängt.
2. Beispielsweise ist eine Gesellschaft als von einer anderen Gesellschaft „kontrolliert“ und somit als Tochtergesellschaft dieser anderen Gesellschaft anzusehen, wenn
 - die andere Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte besitzt oder
 - die andere Gesellschaft berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsorgans, des geschäftsführenden Organs oder des Aufsichtsorgans zu ernennen oder zu entlassen, und gleichzeitig Anteilseigner oder Gesellschafter der Tochtergesellschaft ist.
3. Beide Vertragsparteien sehen die Aufführung der Kriterien in Absatz 2 nicht als erschöpfend an.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 49

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß das „geistige, gewerbliche und kommerzielle Eigentum“ für die Zwecke des Abkommens insbesondere folgendes umfaßt: das Urheberrecht einschließlich des Urheberrechts an Computerprogrammen und die verwandten Schutzrechte, die Patente, die gewerblichen Muster, die geographischen Bezeichnungen einschließlich der Herkunftsbezeichnungen, die Warenzeichen und die Dienstleistungsmarken, die Topographien integrierter Schaltkreise sowie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10a der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und den Schutz geheimer Informationen über Know-how.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 99

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß für die Zwecke der richtigen Auslegung und der praktischen Anwendung die in Artikel 99 genannten „besonders dringenden Fälle“ die Fälle erheblicher Verletzung des Abkommens durch eine der Vertragsparteien sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens ist

- a) die von den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht gedeckte Ablehnung der Erfüllung des Abkommens oder
- b) der Verstoß gegen die in Artikel 2 niedergelegten wesentlichen Bestandteile des Abkommens.

Einseitige Erklärung der Französischen Regierung

Die Französische Republik stellt fest, daß das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Republik Moldau nicht für die aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit der Europäischen Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete gilt.

**Briefwechsel
zwischen der Gemeinschaft
und der Republik Moldau
bezüglich der Niederlassung von Gesellschaften**

A. Schreiben der Republik Moldau

Herr ...!

Ich beziehe mich auf das am 26. Juli 1994 paraphierte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen.

Wie ich in den Verhandlungen unterstrichen habe, gewährt die Republik Moldau den Gesellschaften der Gemeinschaft, die sich in der Republik Moldau niederlassen und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben, in mancher Hinsicht eine Vorzugsbehandlung. Ich habe erklärt, daß dies der Politik der Republik Moldau entspricht, die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Republik Moldau unbedingt zu fördern.

Daher gehe ich davon aus, daß die Republik Moldau während des Zeitraums zwischen der Paraphierung dieses Abkommens und dem Inkrafttreten der Artikel über die Niederlassung von Gesellschaften keine Maßnahmen oder Regelungen trifft, durch die die Benachteiligung der Gesellschaften der Gemeinschaft gegenüber den Gesellschaften der Republik Moldau oder den Gesellschaften eines Drittlands im Vergleich zu der am Tag der Paraphierung dieses Abkommens bestehenden Lage verstärkt oder eine solche Benachteiligung eingeführt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Moldau

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ...!

Ich danke Ihnen für Ihr heutiges Schreiben, das wie folgt lautet:

„Ich beziehe mich auf das am 26. Juli 1994 paraphierte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen.

Wie ich in den Verhandlungen unterstrichen habe, gewährt die Republik Moldau den Gesellschaften der Gemeinschaft, die sich in der Republik Moldau niederlassen und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben, in mancher Hinsicht eine Vorzugsbehandlung. Ich habe erklärt, daß dies der Politik der Republik Moldau entspricht, die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Republik Moldau unbedingt zu fördern.

Daher gehe ich davon aus, daß die Republik Moldau während des Zeitraums zwischen der Paraphierung dieses Abkommens und dem Inkrafttreten der Artikel über die Niederlassung von Gesellschaften keine Maßnahmen oder Regelungen trifft, durch die die Benachteiligung der Gesellschaften der Gemeinschaft gegenüber den Gesellschaften der Republik Moldau oder den Gesellschaften eines Drittlands im Vergleich zu der am Tag der Paraphierung dieses Abkommens bestehenden Lage verstärkt oder eine solche Benachteiligung eingeführt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich kann den Eingang dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäischen Gemeinschaften

Denkschrift zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit

I. Allgemeines

Am 28. November 1994 haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und die Republik Moldau das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit unterzeichnet. Da das Abkommen neben in der Kompetenz der Gemeinschaft liegende Materien auch Materien regelt, für die die EU-Mitgliedstaaten zuständig sind (sog. gemischte Abkommen), bedarf das Abkommen ebenso der Ratifikation durch die Mitgliedstaaten. Die handelsrelevanten Teile des Abkommens sind in Form eines Interimsabkommens per 1. Mai 1996 in Kraft gesetzt worden.

Mit dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit ist ein wichtiger Schritt zur Neugestaltung der politischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zu der Republik Moldau getan worden. Es ersetzt im Hinblick auf die Beziehungen zu der Republik Moldau das am 18. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der ehemaligen UdSSR andererseits.

Gegenüber dem Abkommen über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 18. Dezember 1989 enthält das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit im wesentlichen folgende neue Elemente, die teilweise auf Initiativen und Vorschlägen der Bundesregierung beruhen:

- die Institutionalisierung eines Mechanismus für den politischen Dialog;
- die Möglichkeit, im Rahmen des Abkommens ab 1998 Verhandlungen über die Errichtung einer Freihandelszone zu beginnen;
- weitgehende Bestimmungen über industrielle, technische, wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit;
- Bestimmungen über Rechtsangleichung, Wettbewerb und ein Verbot von Beihilfen;
- Bestimmungen über die finanzielle Zusammenarbeit.

Das Abkommen ist von großer politischer, insbesondere europapolitischer, und wirtschaftspolitischer Bedeutung. In einer Zeit der Umwälzung in Mittel- und Osteuropa, nach dem Zusammenbruch des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe, der Auflösung der UdSSR und dem starken Rückgang des Handels zwischen den ehemaligen Partnern des aufgelösten Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe bildet das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit einen verlässlichen Rahmen für die Intensivierung von Handel und wirtschaftlicher Zusammenarbeit. Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit soll die Republik Moldau auch auf den ab 1998 möglichen Beginn von Gesprächen zum Abschluß eines Freihandelsabkommens vorbereiten, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt hierfür vorliegen.

II. Besonderes

Präambel und Artikel 1

Die Präambel und Artikel 1 beschreiben die politische Zielsetzung des Abkommens. Die Europäischen Gemeinschaften sowie ihre Mitgliedstaaten und die Republik Moldau gründen mit dem Abkommen eine Partnerschaft, die die weitere Annäherung der Republik Moldau an die Gemeinschaft voranbringen soll.

Dabei nutzen sie den politischen Dialog, fördern den Handel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Investitionen der Partner in ihren Gebieten. Schwerpunkte der Zusammenarbeit werden Industrie, Verkehr, Wissenschaft und Technik, Umwelt, Kultur, Soziales und Finanzen sein.

Titel I

Allgemeine Grundsätze (Artikel 2 bis 5)

Im ersten Teil des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens der Europäischen Gemeinschaften sowie ihrer Mitgliedstaaten mit der Republik Moldau sind die allgemeinen Grundsätze der Beziehungen und der Zusammenarbeit festgelegt.

Die Vertragsparteien nehmen die Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Schlußakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa definiert sind, und die Prinzipien der Marktwirtschaft zur Grundlage ihrer Vertragsbeziehungen. Dabei sehen sie ihre Beziehungen in die umfassende Entwicklung der guten nachbarschaftlichen Beziehungen der Neuen Unabhängigen Staaten untereinander eingebettet und werden den Prozeß der Förderung dieser Beziehungen nachhaltig unterstützen.

Um den Prozeß der weiteren wirtschaftlichen Stabilisierung der Republik Moldau als europäisches Land zu fördern, kommen die Partner überein, 1998 zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen für die Errichtung einer Freihandelszone zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Moldau gegeben sind. Ferner verpflichten sich die Partner unter Berücksichtigung des Beitritts der Republik Moldau zum GATT/zur WTO, Teile des Abkommens, die von diesem Beitritt berührt werden, einer entsprechenden Prüfung und, wenn notwendig, Anpassung zu unterziehen.

Titel II

Politischer Dialog (Artikel 6 bis 9)

Die Vertragspartner messen dem politischen Dialog hohe Bedeutung bei und betrachten ihn als wichtiges Element zur Annäherung der Republik Moldau an die Gemeinschaft. Mit seiner Hilfe sollen die Bindung zwischen der Republik Moldau und den europäischen Demokratien verstärkt und im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen

Annäherung der Prozeß der Intensivierung der Beziehungen mit der Gemeinschaft vorangetrieben werden. Der politische Dialog soll zur stärkeren Annäherung der Standpunkte in internationalen Fragen, die von beiderseitigem Interesse sind, führen. Im Mittelpunkt stehen dabei Fragen der Erhöhung der Stabilität und Sicherheit in Europa, die Einhaltung der Grundsätze der Demokratie, die Achtung und Förderung der Menschenrechte, besonders der Minderheitsrechte.

Es werden Ebene, Verfahren und Mechanismus zur Durchführung der Konsultationen zur Umsetzung dieser Ziele fixiert.

Der Konsultationsmechanismus sieht folgendes vor:

- alljährliche Außenminister-Konsultationen der Vertragspartner im Rahmen des Kooperationsrates;
- regelmäßige Tagungen auf der Ebene hoher Beamter zwischen Vertretern der Republik Moldau und Vertretern der Gemeinschaft;
- volle Nutzung aller diplomatischen Kanäle zwischen den Vertragspartnern, einschließlich geeigneter Kontakte sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene, unter anderem im Rahmen der Vereinten Nationen und der OSZE-Treffen;
- alle sonstigen Mittel, die zur Festigung und zur Entwicklung des politischen Dialogs beitragen können;
- politischer Dialog auf parlamentarischer Ebene im Rahmen des Parlamentarischen Kooperationsausschusses.

Titel III

Warenverkehr (Artikel 10 bis 22)

Im dritten Teil des Partnerschaftsabkommens ist die Regelung des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Republik Moldau festgelegt. Dieser Teil gliedert sich insbesondere in die einfuhrrechtliche Regelung der Vertragsbeziehungen und in die handelspolitischen Schutzmaßnahmen.

a) Zollfragen (Artikel 10 bis 12, 14)

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit ist ein nicht-präferentielles Abkommen. Die Republik Moldau wird deshalb einfuhrrechtlich so wie die übrigen Drittländer behandelt.

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig Meistbegünstigung zu. Ausgenommen sind nur Verpflichtungen im Rahmen von Freihandelszonen und einer Zollunion (Anhang I). Für importierte Waren besteht hinsichtlich Steuern und sonstiger Abgaben ein Diskriminierungsverbot.

Das Abkommen enthält kein generelles Verbot für Zollerhöhungen. Da die Republik Moldau noch kein GATT/WTO-Mitglied ist, für das eine einseitige Erhöhung der im GATT/in der WTO gebundenen Zölle unzulässig wäre, sind Zollerhöhungen bis zu einem Beitritt der Republik Moldau zum GATT/zur WTO weiterhin möglich. Hierdurch besteht die Gefahr, daß das Rechtfertigungsverfahren für die Einführung von Schutzmaßnahmen umgangen wird, weil Zollerhöhungen die gleiche ökonomische Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen haben.

Das Abkommen mit der Republik Moldau sieht jedoch in Anhang II Nr. 2 vor, daß das Rechtfertigungsverfahren für die Einführung von Schutzmaßnahmen für junge Industrien oder bestimmte Industriezweige, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernsthaften Schwierigkeiten gegenüberstehen, nicht durch Zollerhöhungen umgangen werden darf.

b) Mengenmäßige Beschränkungen (Artikel 13, 15, 19 bis 22)

Die einfuhrrechtlichen Regelungen konsolidieren die durch Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 519/94 vorgenommene Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen. Die Republik Moldau wird damit mit den sonstigen Drittländern gleichgestellt.

Von der Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen sind die Textil- und Bekleidungserzeugnisse, für die ein bis zum 31. Dezember 1997 geltendes Exportselbstbeschränkungsabkommen für einige sensible Produkte abgeschlossen worden ist, ausgenommen.

Die Republik Moldau ist ebenfalls verpflichtet, ihre mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen gegenüber der Europäischen Gemeinschaft aufzuheben.

Der Handel mit nuklearen Brennstoffen unterliegt den besonderen Bestimmungen des Euratomvertrages.

c) Handelspolitische Schutzmaßnahmen (Artikel 16 bis 18)

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit ermöglicht

- Schutzmaßnahmen bei einer Einfuhrzunahme und veränderten Einfuhrbedingungen sowie
- Antidumpingmaßnahmen und bei einer subventionierten Einfuhr Ausgleichszölle.

Voraussetzung für die Einführung von Schutzmaßnahmen ist eine Einfuhr in erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen, daß den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren kein Schaden zugefügt wird oder droht.

Zu den besonderen Bedingungen der Einfuhr zählt in erster Linie die Preisgestaltung. Zur Preisgestaltung enthält das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Republik Moldau eine Definition. Da die Republik Moldau nach den Abkommen noch als Staatshandelsland im Transformationsprozeß betrachtet wird, sieht das Abkommen eine Verpflichtung zur Lieferung zu Marktpreisen vor. Im Gegensatz zu Artikel XIX GATT braucht der durch die Einfuhr aus der Republik Moldau entstandene Schaden für Herstellung inländischer Waren nicht „ernsthaft“, sondern nur „erheblich“ zu sein. In einer gemeinsamen Erklärung in dem Abkommen mit der Republik Moldau wird festgehalten, daß hiermit keine Behandlung gewährt wird, wie sie das GATT im Bereich der Schutzmaßnahmen vorsieht. In der Praxis dürfte jedoch die Differenzierung zwischen einem ernsthaften und einem erheblichen Schaden kaum möglich sein.

Vor der Einführung von Schutzmaßnahmen sind außer im Dringlichkeitsfall Konsultationen erforderlich. Wird in den Konsultationen innerhalb von 30 Tagen keine Einigung erzielt, so kann jeder Vertragspartner Schutzmaßnahmen einführen. Zu den Schutzmaßnahmen zählen die Einführung von mengenmäßigen Beschrän-

kungen, Zollerhöhungen oder der Abschluß von Exportselbstbeschränkungsabkommen. Bei der Wahl der Schutzmaßnahmen ist der Vertragspartner frei. Er muß jedoch eine die Ziele des Abkommens am wenigsten beeinträchtigende Maßnahme wählen, sofern der Schutzzweck hierdurch auch erfüllt werden kann.

Die Republik Moldau kann für junge Industrien oder bestimmte Wirtschaftszweige, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernsthaften Schwierigkeiten gegenüberstehen, bis zu ihrem Beitritt zum GATT/ zur WTO, allerdings spätestens bis zum 31. Dezember 1998, nicht-diskriminierende mengenmäßige Beschränkungen einführen, ohne daß die Marktstörungskriterien erfüllt sein müssen. Der Gesamtwert der Einfuhren, für den diese günstigen Regelungen in Anspruch genommen werden können, darf einen bestimmten im Abkommen festgelegten Anteil an der Gesamteinfuhr nicht überschreiten (Anhang II).

Für Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gelten die Artikel VI und XVI GATT sowie die EG-Antidumping-Verordnung (EWG) Nr. 2423/88. Die Republik Moldau wird, wie die Präambel feststellt, weiterhin als Staatshandelsland behandelt.

Vor der Einführung von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen besteht eine Informationspflicht. Ferner sind Konsultationen, in denen eine Lösung gesucht werden soll, erforderlich. Da für die Suche nach einer anderweitigen Lösung keine Frist vorgegeben ist, ist die betroffene Vertragspartei frei, Maßnahmen einzuführen, wenn die Bemühungen erfolglos waren.

Titel IV

Bestimmungen über Geschäftsbedingungen und Investitionen (Artikel 23 bis 46)

Kapitel I

Arbeitsbedingungen (Artikel 23 bis 28)

Die Vertragsparteien bemühen sich, Arbeitnehmer der anderen Vertragspartei, die im Gebiet dieser Vertragspartei legal beschäftigt sind, hinsichtlich der Entlohnung, der Kündigung und der sonstigen Arbeitsbedingungen nicht zu diskriminieren. Für die Durchführung ist das jeweilige Recht der EU-Mitgliedstaaten bzw. der Republik Moldau maßgebend. Eine volle Gleichstellung im Arbeits- und Sozialrecht ist nicht vorgesehen.

Die Europäische Gemeinschaft und die EU-Mitgliedstaaten streben Maßnahmen an, wonach die aufgrund einer Beschäftigung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nach dem jeweiligen nationalen Recht eines Mitgliedstaates erworbenen Versicherungs-/Wohnzeiten zusammen gerechnet werden. Die sich daraus ergebenden Rentenansprüche können in das Heimatland entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates frei transferiert werden.

Die Bestimmung begünstigt also diejenigen Arbeitnehmer, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten beschäftigt waren. Soweit bilaterale Abkommen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten mit der Republik Moldau eine günstigere Behandlung vorsehen, werden sie hierdurch nicht berührt.

Der Kooperationsrat prüft die Möglichkeit gemeinsamer Anstrengungen, um die illegale Einwanderung einzudämmen.

Eine Freizügigkeit für Arbeitnehmer ist nicht vorgesehen. Es gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften.

Kapitel II

Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften (Artikel 29 bis 35)

Hinsichtlich der Art der Niederlassungsfreiheit trennt das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Errichtung einer Niederlassung und der Ausübung der Geschäftstätigkeit. Für die Tätigkeit von Selbständigen enthält das Abkommen keine Regelung. Sie beurteilt sich weiterhin nach dem Recht des jeweiligen EU-Mitgliedstaats und der Republik Moldau.

Regelungen über die Niederlassung von Gesellschaften durch die EU-Mitgliedstaaten

Für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen aus der Republik Moldau gewährt die Gemeinschaft die gleiche Behandlung wie sonstigen Drittländern, also Meistbegünstigung. Für die Ausübung der Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften räumt die Gemeinschaft Inländerbehandlung und für Zweigniederlassungen Meistbegünstigung ein.

Der Gesellschaftsbegriff bestimmt sich dabei nach dem jeweiligen Recht der EU-Mitgliedstaaten bzw. der Vertragspartner. Die Gesellschaft muß ferner ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft bzw. des Vertragspartners haben. Eine Niederlassung umfaßt dabei das Recht zur Aufnahme von Erwerbstätigkeiten sowie zur Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen. Eine Tochtergesellschaft einer Gesellschaft wird als Gesellschaft definiert, die von der ersten Gesellschaft kontrolliert wird. Eine Zweigniederlassung besteht aus einer dauerhaften geschäftlichen Niederlassung ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit eigener Geschäftsführung.

Ausgenommen von der Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung sind gegenüber der Republik Moldau nach Anhang IV des Abkommens die Fischerei in Hoheitsgewässern der Gemeinschaft und die freiberufliche Tätigkeit sowie in einigen EU-Mitgliedstaaten der Erwerb von Grundstücken, audiovisuelle Dienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich Mobil- und Satellitenfunk, die Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebs und die Beteiligung an Verlags- und Rundfunkgesellschaften.

Regelung über die Niederlassung von Gesellschaften durch die Republik Moldau

Für die Errichtung einer Niederlassung einer Gesellschaft und die Ausübung der Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen aus den EU-Mitgliedstaaten gewährt die Republik Moldau Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung, wobei die günstigere Regelung vorgeht.

Die Republik Moldau hat von der Inländerbehandlung bestimmte im Anhang V aufgezählte Tätigkeiten für die

Dauer von fünf Jahren ausgenommen. Hierzu zählen der Erwerb und Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken und Wäldern, die Veranstaltung von Glücksspielen sowie Bankdienstleistungen. Des weiteren gibt es Beschränkungen bei einigen Aspekten der Privatisierung. Schließlich muß das Mindestkapital einer moldauischen Tochtergesellschaft 2 Mio US-\$ betragen.

Das Abkommen sieht die Möglichkeit einer nachträglichen Einschränkung des Niederlassungsrechts vor. Von derartigen Einschränkungen müssen jedoch die Niederlassungen, die bereits bei Inkrafttreten dieser Regelung bestanden, für die Dauer von drei Jahren ausgenommen werden.

Die Niederlassungsregeln gelten nicht für den Luft-, Binnenschiffs- und Seeverkehr. Das Abkommen gewährt jedoch für die Tätigkeit von Schiffsagenturen im Bereich des internationalen Seeverkehrs bei der Niederlassung und der Geschäftstätigkeit Inländerbehandlung. Zur Geschäftstätigkeit gehört die Vermarktung und der Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und der Kauf und Weiterverkauf von Verkehrsdienstleistungen sowie verkehrsbezogenen Dienstleistungen, die Ausarbeitung von Informationsunterlagen über Beförderungsdokumente und Zollpapiere, das Eingehen von Geschäftsverbindungen mit anderen Schiffsagenturen und Handeln im Namen von Gesellschaften.

Das in der Niederlassung eingesetzte Personal muß mit Ausnahme des Schlüsselpersonals aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Niederlassung erfolgt.

Kapitel III

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr (Artikel 36 bis 39)

Die Vertragspartner verpflichten sich schrittweise aufgrund von Empfehlungen des Kooperationsrates zur gegenseitigen Zulassung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen.

Artikel 38 enthält Regeln über den Zugang zum kommerziellen internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr.

Zur Regelung der Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang und die Erbringung von Dienstleistungen im Straßen-, Schienen- und Binnenverkehr und ggf. im Luftverkehr können Sonderabkommen abgeschlossen werden.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen (Artikel 40 bis 46)

Das Abkommen sieht vor, daß Zugeständnisse im Dienstleistungsbereich, die auch im Rahmen des GATS geregelt sind, nicht weitergehend sein dürfen, als es das GATS vorsieht. Artikel 41 stellt klar, daß die Materien des Titels IV des Abkommens der Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten unterliegen. Hiernach schließt keine Bestimmung des Abkommens aus, daß eine Vertragspartei ihre nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Einreise und Aufenthalt, Arbeit, Arbeitsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen weiter anwendet, ohne daß dabei jedoch die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Abkommensbestimmung erwachsen, zunichte gemacht

oder verringert werden. Die Bestimmungen der Kapitel II, III und IV gewähren kein Einreise- oder Aufenthaltsrecht. Interne Rechtsakte der Gemeinschaft, das diese umsetzende Recht der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Steuern, die bilateralen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie steuerliche Regelungen aufgrund anderer völkerrechtlicher Abkommen werden durch das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit nicht berührt.

Titel V

Laufende Zahlungen und Kapital (Artikel 47)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zahlungen aus dem bilateralen Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr in konvertibler Währung zuzulassen. Für Investitionen aus EU-Mitgliedstaaten besteht eine Verpflichtung zur Aufhebung aller Beschränkungen im Kapitalverkehr. Auslandsinvestitionen von Gebietsansässigen der Republik Moldau können jedoch beschränkt werden. Der Rücktransfer von Gewinnen und Kapital von liquidierten Auslandsinvestitionen aus EU-Mitgliedstaaten muß jedoch von den Beschränkungen ausgenommen und in konvertibler Währung abgewickelt werden.

Für andere Formen des Kapitalverkehrs besteht keine Liberalisierungsverpflichtung. Die Republik Moldau kann mit Inkrafttreten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit Beschränkungen des Kapitalverkehrs nur noch bei ernststen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Devisen- oder Währungspolitik für die Dauer von sechs Monaten einführen. Zahlungen zwischen Gebietsansässigen aus den EU-Mitgliedstaaten und der Republik Moldau im Zusammenhang mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr, der Freizügigkeit sowie mit Direktinvestitionen sind davon jedoch auszunehmen. Die gleiche Verpflichtung gilt für die EU-Mitgliedstaaten.

Diese Stillhalteverpflichtung gewährleistet, daß die bestehenden Regelungen für den Devisen- und Kapitalverkehr nicht restriktiver werden, um das Geschäftsklima nicht zu verschlechtern.

Titel VI

Wettbewerb, Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung (Artikel 48 bis 50)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, daß durch Unternehmen oder durch staatliches Eingreifen verursachte Wettbewerbsbeschränkungen durch Anwendung ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts oder auf sonstige Weise beseitigt werden, soweit die Maßnahmen den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Republik Moldau beeinträchtigen können. Die Republik Moldau hat zugesagt, Regeln gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu erlassen.

Die Republik Moldau verpflichtet sich ferner, keine Ausfuhrbeihilfen außer im Grundstoffbereich mehr zu gewähren. Artikel 49 enthält Regelungen zum Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum. Die Republik Moldau erklärt sich bereit, am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens ein in der Europäischen Gemeinschaft bestehendes

vergleichbares Schutzniveau zu erreichen. Die Republik Moldau ist bereit, am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens den bestehenden multilateralen Übereinkünften über die Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum beizutreten, bei denen die Europäische Gemeinschaft Mitglied ist oder die Abkommen de facto anwendet. Die Übereinkünfte sind in Anhang III enthalten.

Artikel 50 enthält eine Bemühensklausel, nach der die Republik Moldau schrittweise ihre bestehenden und künftigen Rechtsnormen an das Gemeinschaftsrecht angleichen wird.

Titel VII

Wirtschaftliche Zusammenarbeit (Artikel 51 bis 76)

Durch das Abkommen wird eine wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau angestrebt, durch die die wirtschaftliche Entwicklung des Kooperationspartners gefördert werden soll.

Bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gilt zunächst folgende Abgrenzung: Die Zusammenarbeit über Beteiligungen, Joint-ventures oder Lohnveredelung ist Aufgabe der Industrie. Die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten können hier nur im Rahmen der finanziellen und technischen Hilfe flankierend eingreifen und darauf hinwirken, daß geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf eine Reihe von Bereichen. Ein wichtiger Bereich ist die Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie. Hierfür sollen die Vertragspartner die geeigneten Rahmenbedingungen für private Investitionen schaffen. Hierzu gehören privater Eigentumserwerb, Gewerbefreiheit, Niederlassungsfreiheit, die Befreiung der Wirtschaft von überflüssigen interventionistischen Maßnahmen sowie die Verbesserung der Infrastruktur. In diesen Rahmen gehört auch der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen, die ausländischen Investoren Schutz vor Enteignung geben und den Rücktransfer von Kapital und Gewinnen in konvertibler Währung ermöglichen. Die Zuständigkeit zum Abschluß derartiger Abkommen liegt bei den Mitgliedstaaten. Zur Umstrukturierung der Industrie zählt ferner die Förderung der kleinen und mittelständischen Unternehmen durch Informationsaustausch und technische Hilfe. Wichtig für die industrielle Kooperation ist die Übernahme der EG-Normen bzw. deren Anerkennung, soweit sie nicht übernommen werden.

Die Europäische Gemeinschaft leistet auch technische Hilfe, um die Maßnahmen der Republik Moldau zur Einführung der vollen Konvertierbarkeit ihrer Währung und zur schrittweisen Annäherung ihrer Politik an das Europäische Währungssystem zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Meinungsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems (Artikel 65).

Weitere Bereiche der Zusammenarbeit sind die Landwirtschaft, der Energiesektor, der Umweltbereich, die Verkehrsinfrastruktur, Telekommunikation, der Dienstleistungssektor, der Fremdenverkehr, der Verbraucherschutz, Forschung und Entwicklung, allgemeine und berufliche Bildung, Statistik und Normwesen.

Das dem Abkommen beigelegte Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich regelt die gegenseitige Unterstützung der Vertragsparteien in Zollangelegenheiten mit dem Ziel, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten. Der Anwendungsbereich umfaßt auch nationale Zuständigkeiten.

Die Vertragsparteien sind jedoch weder verpflichtet, Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden gewonnen werden, weiterzuleiten, noch ist die justizielle Rechtshilfe vom Anwendungsbereich umfaßt (Artikel 2 Abs. 2 des Protokolls).

Bilaterale Verträge werden durch dieses Protokoll ergänzt, eine dort vorgesehene weiterreichende Unterstützung nicht ausgeschlossen.

Der Umfang der zu leistenden Unterstützung richtet sich nach den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei (Artikel 7 Abs. 2 des Protokolls).

In den Artikeln 66 und 76 enthält das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen Vereinbarungen im Bereich des Kampfes gegen die Geldwäsche und die Drogenkriminalität.

Straftäter aus dem Bereich der organisierten Kriminalität erzielen aus den von ihnen begangenen Straftaten extrem hohe Gewinne; dies gilt insbesondere für den Bereich der Rauschgiftkriminalität. Diese Gewinne sind das Hauptmotiv der Straftäter. Solange sie Wege finden, dieses Geld in den „legalen“ Finanzkreislauf einzubringen, besteht bei den hier erzielbaren Dimensionen auch die Möglichkeit der Beeinflussung der Wirtschaft und Gesellschaft in einer Weise, die zur Bedrohung auch für eine freiheitlich demokratisch und rechtsstaatlich verfaßte Gesellschaftsordnung führen kann. Die effektive Entdeckung und Bekämpfung der in der Regel immer heimlichen Einschleusung illegal erworbener Vermögenswerte in den Finanzkreislauf einer Gesellschaft erfordert zunehmend die enge internationale Zusammenarbeit. Die gemeinsame Bekämpfung dieser kriminellen Organisationen ist daher ein wichtiges gemeinsames Ziel der Vertragspartner.

Titel VIII

Kulturelle Zusammenarbeit (Artikel 77)

Die Partner wollen die kulturelle Zusammenarbeit weiter fördern. Soweit es sich als zweckmäßig erweist, können Gemeinschaftsprogramme und/oder Programme der Mitgliedstaaten für kulturelle Zusammenarbeit in die Zusammenarbeit einbezogen werden.

Titel IX

Finanzielle Zusammenarbeit (Artikel 78 bis 81)

Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit ist die Europäische Gemeinschaft keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen. Die Gemeinschaft hat die Absicht, die bisher im Rahmen des TACIS-Programms aus dem EG-Haushalt geleisteten Finanzhilfen auch in den kommenden Jahren fortzuführen. Die Beträge werden im jährlichen Haushaltsverfahren festgelegt.

Titel X

Institutionelle, allgemeine und Schlußbestimmungen
(Artikel 82 bis 106)

Durch das Abkommen wird ein Kooperationsrat (Artikel 82 bis 86) geschaffen, der jährlich einmal auf Außenministerebene sowie, wenn besondere Umstände dies erfordern, zusammentritt. Der Kooperationsrat wird von einem Kooperationsausschuß unterstützt, dessen Aufgaben vom Kooperationsrat bestimmt werden. Der Kooperationsrat überwacht die Durchführung der Verpflichtungen aus dem Abkommen. Er wird aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Kommissionsmitgliedern sowie von der moldauischen Regierung ernannten Mitgliedern gebildet. Er kann Empfehlungen aussprechen.

Durch das Abkommen wird ferner ein Parlamentarischer Kooperationsausschuß (Artikel 87 bis 89) eingerichtet, der aus Mitgliedern des moldauischen Parlaments und des Europäischen Parlaments gebildet wird und als Forum für den Meinungsaustausch dienen soll. Der Parlamentarische Kooperationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt in von ihm bestimmten Zeitabständen zusammen und kann Empfehlungen an den Kooperationsrat richten. Der Parlamentarische Kooperationsausschuß wird über die Empfehlungen des Kooperationsrates unterrichtet.

In den Allgemeinen Bestimmungen (Artikel 90 bis 92) sichern sich die Vertragsparteien freien Zugang zur jeweiligen Gerichtsbarkeit und Nichtdiskriminierung zu. Der Anwendungsbereich des Abkommens erstreckt sich weder auf Fragen des nationalen Sicherheitsinteresses noch Fragen militärischer Angelegenheiten.

Jede der beiden Vertragsparteien kann im Falle von Streitigkeiten den Kooperationsrat mit der Streitigkeit befassen (Artikel 93). Im Falle von Vertragsverstößen können

die Vertragsparteien nach vorheriger Konsultation des Kooperationsrates die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen, wobei die Maßnahmen zu ergreifen sind, die den Abkommenszweck am wenigsten beeinträchtigen (Artikel 99). In dringenden Fällen kann der jeweilige Vertragspartner auch ohne vorherige Konsultation des Kooperationsrates geeignete Maßnahmen treffen. Die Frage, wann ein Dringlichkeitsfall vorliegt, wird von der Vertragspartei, die die Maßnahmen ergreift, ohne Konsultation des Kooperationsrates entschieden.

Bis zur Verwirklichung der Rechte aus diesem Abkommen, bleiben die Rechte, die einzelnen EU-Mitgliedstaaten aus den bilateralen Abkommen des jeweiligen EU-Mitgliedstaates mit der Republik Moldau gewährt werden, bestehen (Artikel 101).

Das Abkommen wird zunächst für zehn Jahre geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit nicht eine Vertragspartei das Abkommen sechs Monate vor Beendigung der Laufzeit kündigt (Artikel 98).

Artikel 100 erklärt die Anhänge I bis V sowie das Protokoll über die Amtshilfe im Zollbereich zum Bestandteil des Abkommens.

Das Abkommen ist in allen Gemeinschaftssprachen und in moldauischer Sprache verbindlich (Artikel 104).

Schlußakte

Die Schlußakte enthält zunächst die förmliche Annahme der verhandelten Texte, d. h. des Hauptabkommens, des dazugehörigen Protokolls und der Anhänge sowie der gemeinsamen Erklärungen der Vertragsparteien und einer einseitigen Erklärung Frankreichs.

Weiterhin enthält die Schlußakte einen Briefwechsel zur Niederlassung von Gesellschaften der EU-Mitgliedstaaten in der Republik Moldau.

26.09.97

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 28. November 1994 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.